

Final Terms dated 24 June 2022

Endgültige Bedingungen vom 24. Juni 2022

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., incorporated as a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) under Luxembourg law, with registered office at 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg and registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) under number B 169.199 (the "**Issuer**")

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., eingetragen als Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) unter der Nummer B 169.199 (die "**Emittentin**")

Issue of up to EUR 15,000,000 CITI 2.15% Fixed Rate Notes 07/2025 (C)

Ausgabe von bis zu EUR 15.000.000 CITI 2,15% Festzinsanleihen 07/2025 (K)

Guaranteed by Citigroup Global Markets Limited (the "**Guarantor**")
Under the Citi U.S.\$80,000,000,000 Global Medium Term Note Programme

*Garantiert durch die Citigroup Global Markets Limited (die "**Garantiegeberin**")
im Rahmen des Citi USD 80.000.000.000 Global Medium Term Note Programme*

PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("**EUWA**") and regulations made thereunder; (ii) a customer within the meaning of the provisions of the *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK Prospectus Regulation**"). Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**VK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im VK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts ist; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des *Financial Services and Markets Act 2000* (der "**FSMA**") und jeglicher

Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie durch das EUWA Teil des nationalen Rechts ist, qualifiziert wäre; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Prospektverordnung, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK Prospektverordnung**"). Folglich wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK nach der VK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

This document constitutes the Final Terms of the Securities described herein for the purposes of Article 8(4) of the Prospectus Regulation and must be read in conjunction with the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time). Full information on the Issuer, the Guarantor, and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. For the purposes hereof, the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council, in connection with the Commission Delegated Regulation (EU) 2019/980.

*Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der darin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags) zu lesen. Vollständige Angaben zu der Emittentin, der Garantiegeberin und dem Angebot der Wertpapiere stehen nur zur Verfügung, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt zusammen betrachtet werden. Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Prospektverordnung**" Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission.*

The Base Prospectus and any supplements relating thereto and the translation of the Base Prospectus into German are available for viewing at the offices of the Paying Agents and on the website of Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>). In addition, these Final Terms are available on <https://de.citifirst.com>.

Der Basisprospekt sowie die dazugehörigen Nachträge und die Übersetzung des Basisprospekts in die deutsche Sprache sind zur Einsichtnahme bei den Geschäftsstellen der Zahlstellen und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>) erhältlich. Zusätzlich sind diese Endgültigen Bedingungen auf <https://de.citifirst.com> erhältlich.

For the purposes hereof, "**Base Prospectus**" means CGMFL's Regional Structured Notes Base Prospectus No. 1 dated 19 July 2021 (as supplemented by Supplement No. 1 dated 6 August 2021, Supplement No. 2 dated 28 September 2021, Supplement No. 3 dated 14 October 2021, Supplement No. 4 dated 17 December 2021, Supplement No. 5 dated 10 February 2022, Supplement No. 6 dated 25 March 2022, Supplement No. 7 dated 26 April 2022, Supplement No. 8 dated 17 May 2022 and Supplement No. 9 dated 2 June 2022 (the "**Supplements**")).

*Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet "**Basisprospekt**" den Regionalen Basisprospekt Nr. 1 der CGMFL für strukturierte Schuldverschreibungen vom 19. Juli 2021 (in der durch Nachtrag Nr. 1 vom 06. August 2021, Nachtrag Nr. 2 vom 28. September 2021, Nachtrag Nr. 3 vom 14. Oktober 2021, Nachtrag Nr. 4 vom 17. Dezember 2021, Nachtrag Nr. 5 vom 10. Februar 2022, Nachtrag Nr. 6 vom 25. März 2022, Nachtrag Nr. 7 vom 26. April 2022, Nachtrag Nr. 8 vom 17. Mai 2022 und Nachtrag Nr. 9 vom 02. Juni 2022 (die "**Nachträge**") ergänzten Fassung).*

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the terms and conditions (the "**Terms and Conditions**") set forth under the sections entitled "*Introduction to the General Conditions*", "*General*

Conditions of the Securities" and the Valuation and Settlement Schedule in the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time).

*Die hierin verwendeten Begriffe haben die in den Bedingungen (die "**Bedingungen**") dieses Basisprospekts (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags), welche in den Abschnitten "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" und dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang dargelegt sind, zugewiesene Bedeutung.*

The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or any state securities law. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (as defined in Regulation S). Each purchaser of the Securities or any beneficial interest therein will be deemed to have represented and agreed that it is outside the United States and is not a U.S. person and will not sell, pledge or otherwise transfer the Securities or any beneficial interest therein at any time within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person, other than the Issuer or any affiliate thereof. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject to the United States Commodity Exchange Act, as amended, and trading in the Securities has not been approved by the United States Commodity Futures Trading Commission under the United States Commodity Exchange Act, as amended. For a description of certain restrictions on offers and sales of Notes, see "*General Information relating to the Programme and the Securities - Subscription and Sale and Transfer and Selling Restrictions*" in the Base Prospectus.

*Die Wertpapiere und die CGMFL Garantiekunden wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß eines anderen staatlichen Wertpapiergesetzes registriert. Die Wertpapiere und die CGMFL Garantiekunden werden Nicht-US-Personen außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grundlage von Regulation S gemäß dem Securities Act ("**Regulation S**") angeboten und verkauft und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (U.S. persons, wie in Regulation S definiert) angeboten oder verkauft werden. Für jeden Erwerber der Schuldverschreibungen oder eines wirtschaftlichen Interesses daran gilt die Zusicherung und Bestätigung, dass er sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet und keine US-Person ist und die Schuldverschreibungen oder ein wirtschaftliches Interesse daran zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person, mit Ausnahme der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, verkaufen, verpfänden oder anderweitig übertragen wird. Die Wertpapiere und die CGMFL Garantiekunden stellen keine Verträge über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (oder Optionen darauf) dar, die dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission gemäß dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigt. Eine Beschreibung bestimmter Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Abschnitt "Allgemeine Informationen zu der Ausgabe von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospekts - Zeichnung und Verkauf sowie Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen" des Basisprospekts.*

PART A – TERMS AND CONDITIONS

TEIL A – BEDINGUNGEN

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | | |
|----------|--|--|
| 1 | (a) Issuer: | Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. |
| | (a) Emittentin: | Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. |
| | (b) Guarantor: | Citigroup Global Markets Limited |
| | (b) Garantiegeberin: | Citigroup Global Markets Limited |
| | (c) Series Number: | CGMFL50588 |
| | (c) Seriennummer: | CGMFL50588 |
| | (d) Tranche Number: | 1 |
| | (d) Tranchennummer: | 1 |
| | (e) Date on which the Securities will be consolidated and form a single Series: | Not applicable |
| | (e) Datum, an dem die Wertpapiere zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden: | Nicht anwendbar |
| 2 | (a) Type of the Security: | Note (Cash Settled Security) |
| | (a) Art des Wertpapiers: | Schuldverschreibung (Wertpapier mit Barausgleich) |
| | (b) Number of Securities: | Not applicable |
| | (b) Anzahl an Wertpapieren: | Nicht anwendbar |
| 3 | Specified Currency: | Euro |
| | Festgelegte Wahrung: | Euro |
| 4 | Aggregate Principal Amount | |
| | Gesamt-nennbetrag | |
| | (a) Series: | Up to EUR 15,000,000. It is anticipated that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (https://live.euronext.com/). |

| | | |
|-----------|---|---|
| (a) | Serie: | Bis zu EUR 15.000.000. Es wird angenommen, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (https://live.euronext.com/) veröffentlicht wird. |
| (b) | Tranche: | Up to EUR 15,000,000. It is anticipated that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (https://live.euronext.com/). |
| (b) | Tranche: | Bis zu EUR 15.000.000. Es wird angenommen, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (https://live.euronext.com/) veröffentlicht wird. |
| 5 | Issue Price: Ausgabepreis: | 100 per cent. of the Aggregate Principal Amount 100 % des Gesamtnennbetrags |
| 6 | (a) Specified Denominations: (a) Festgelegte Nennbeträge: (b) Calculation Amount: (b) Berechnungsbetrag: | 1,000 Euro 1.000 Euro 1,000 Euro 1.000 Euro |
| 7 | Issue Date: Ausgabetag: | 25 July 2022 25. Juli 2022 |
| 8 | Maturity Date: Fälligkeitstag: | 25 July 2025 25. Juli 2025 |
| 9 | TEFRA: TEFRA: | Not applicable Nicht anwendbar |
| 10 | Relevant Clearing System: | Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany |

| | | |
|-----------|---|--|
| | Maßgebliches Clearing-System: | Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland |
| 11 | Relevant Rules: | Clearstream Rules |
| | Maßgebliche Vorschriften: | Clearstream-Vorschriften |
| 12 | Redenomination: | Not applicable |
| | Währungsumstellung: | Nicht anwendbar |
| 13 | Name and address of Calculation Agent: | Citibank, N.A., London Branch (acting through Interest Rate Derivative Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom |
| | Name und Anschrift der Berechnungsstelle: | Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Interest Rate Derivative Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich |
| 14 | Name and address of Fiscal Agent: | Citibank, N.A., London Branch (acting through Interest Rate Derivative Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom |
| | Name und Anschrift der Emissionsstelle: | Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Interest Rate Derivative Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich |
| 15 | Name and address of Paying Agent: | Citibank, N.A., London Branch (acting through Interest Rate Derivative Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom |
| | Name und Anschrift der Zahlstelle: | Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Interest Rate Derivative Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich |
| 16 | Redemption profile: | Redemption amount (cash settled) |
| | Rückzahlungsprofil: | Rückzahlungsbetrag (Barausgleich) |

PAYOFF PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES
AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1 Interest and Redemption Provisions

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitions

1.1 Definitionen

(a) General definitions

(a) Allgemeine Definitionen

Business Centre: London, New York, Frankfurt am Main

Geschäftszentrum: London, New York, Frankfurt am Main

Business Day: means (i) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each Business Centre; and
(ii) any TARGET Business Day.

Geschäftstag: bezeichnet (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
(ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

Business Day Convention: see TABLE 4

Geschäftstagekonvention: siehe TABELLE 4

Interest Payment Date: see TABLE 1. Each Interest Payment Date shall be adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention.

Zinszahlungstag: siehe TABELLE 1. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der Modified Following Geschäftstagekonvention angepasst.

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

(i) **Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date**

(i) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Interest Adjustment: | Not applicable |
| Zinsanpassung: | Nicht anwendbar |
| Interest Amount: | see TABLE 1 |
| Zinsbetrag: | siehe TABELLE 1 |

TABLE 1: Definitions relating to interest

| Year | Interest Payment Date | Interest Amount / Rate |
|-------------|------------------------------|---|
| 2023 | 25 July | 2.15 per cent. p.a. of the Specified Denomination |
| 2024 | 25 July | 2.15 per cent. p.a. of the Specified Denomination |
| 2025 | 25 July | 2.15 per cent. p.a. of the Specified Denomination |

TABELLE 1: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZINSEN

| Jahr | Zinszahlungstag | Zinsbetrag / Zinssatz |
|-------------|------------------------|---|
| 2023 | 25. Juli | 2,15 % jährlich auf den Festgelegten Nennbetrag |
| 2024 | 25. Juli | 2,15 % jährlich auf den Festgelegten Nennbetrag |
| 2025 | 25. Juli | 2,15 % jährlich auf den Festgelegten Nennbetrag |

Applicable selections for the purposes of Clause 1.2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.2 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Securities that bear interest: Applicable
Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar
Interest Barrier Event: Not applicable
Zinsbarrierenereignis: Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.3 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Mandatory Early Redemption: Not applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung: Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.4 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Barrier Event Redemption Amount: Not applicable
Rückzahlungsbetrag bei Barrierenereignis: Nicht anwendbar

| | |
|---|---|
| Cash Settled Securities: | Applicable |
| Wertpapiere mit Barausgleich: | Anwendbar |
| Redemption Amount: | The Issuer shall pay the amount specified in TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS below as the "Redemption Amount" in respect of each Calculation Amount on the Maturity Date. |
| Rückzahlungsbetrag: | Die Emittentin zahlt am Fälligkeitstag einen als Rückzahlungsbetrag in nachstehender TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN aufgeführten Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag. |
| Applicable selections for the purposes of Clause 1.5 of the Valuation and Settlement Schedule | |
| Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.5 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs | |
| Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call): | Applicable |
| | The Issuer may, having given see number of days' in TABLE 4 notice to the Securityholders in accordance with Condition 10 (<i>Notices</i>) (which notices shall be irrevocable and shall specify the date fixed for redemption), redeem all or some only of the Securities then outstanding on any Optional Redemption Date and, in respect of each principal amount of the Securities equal to the Calculation Amount at the Optional Redemption Amount together, if appropriate, with interest accrued to (but excluding) the relevant Optional Redemption Date. |
| Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call): | Anwendbar |
| | Die Emittentin kann durch Mitteilung innerhalb einer Frist von siehe Anzahl der Tage in TABELLE 4 Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (<i>Mitteilungen</i>) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen) an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlen, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen. |
| Maximum Redemption Amount: | Not applicable |
| Höchstrückzahlungsbetrag: | Nicht anwendbar |

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Minimum Redemption Amount: | Not applicable |
| Mindestrückzahlungsbetrag: | Nicht anwendbar |
| Optional Redemption Amount: | see TABLE 4 |
| Optionaler Rückzahlungsbetrag: | siehe TABELLE 4 |
| Optional Redemption Dates: | see TABLE 4 |
| Optionale Rückzahlungstage: | siehe TABELLE 4 |

Applicable selections for the purposes of Clause 2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 2 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

| | |
|--|-----------------|
| Additional Early Redemption Event: | Not applicable |
| Zusätzliches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: | Nicht anwendbar |
| Adjustment Event: | Not applicable |
| Anpassungsereignis: | Nicht anwendbar |
| Early Redemption Event: | Not applicable |
| Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: | Nicht anwendbar |

Applicable selections for the purposes of Clause 3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Accrual: | Not applicable |
| Accrual: | Nicht anwendbar |
| Fixed Rate Securities: | Applicable |
| Festverzinsliche Wertpapiere: | Anwendbar |

Floating Rate Securities: Not applicable

Variabel Verzinslichen Wertpapieren: Nicht anwendbar

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 3.1 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3.1 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Day Count(t): 30/360

Zinstagequotient(t): 30/360

Fixed Rate Securities: Applicable

Festverzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

Interest Commencement Date: Issue Date

Verzinsungsbeginn: Ausgabetag

Interest Period End Date: each Interest Payment Date (unadjusted)

Zinsperiodenendtag: jeden Zinszahlungstag (ohne Anpassung)

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS

| | |
|---|--|
| Definitions relating to Interest: | |
| Business Day Convention | Modified Following (unadjusted) |
| Definitions relating to Redemption: | |
| Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call) | Five days (Business Days) |
| Optional Redemption Dates | 25 July 2023 and 25 July 2024, each subject to adjustment in accordance with the Modified Following Business Day Convention. |
| Optional Redemption Amount | 100 per cent. per Calculation Amount |
| Redemption Amount | 100 per cent. per Calculation Amount |

**TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE
AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN**

| | |
|---|---|
| Definitionen in Bezug auf Zinsen: | |
| Geschäftstagekonvention | Modified Following (ohne Anpassung) |
| Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung: | |
| Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call) | Fünf Tage (Geschäftstage) |
| Optionale Rückzahlungstage | 25. Juli 2023 und 25. Juli 2024, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Modified Following Geschäftstagekonvention. |
| Optionaler Rückzahlungsbetrag | 100 % je Berechnungsbetrag |
| Rückzahlungsbetrag | 100 % je Berechnungsbetrag |

PART B – OTHER INFORMATION

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1 LISTING AND ADMISSION TO TRADING:

BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL:

Admission to trading and listing:

Application will be made to the Frankfurt Stock Exchange and Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange and admitted to trading and listed on the official list on Euronext Dublin's regulated market with effect from on or around 25 July 2022 but there can be no assurance that any such listing will occur on or prior to the date of issue of any Securities, as the case may be, or at all.

To the knowledge of the Issuer, Securities of the same class have in the past been admitted to trading on Euronext Dublin's regulated market and are listed on the official list of Euronext Dublin and on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange.

Zulassung zum Handel und Börsenzulassung:

Die Notierung der Wertpapiere im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse und die Zulassung der Wertpapiere zum Handel und die Notierung auf der Official List des geregelten Markts der Euronext Dublin wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") mit Wirkung ab oder um den 25. Juli 2022 beantragt; es gibt jedoch keine Gewissheit, dass diese Notierung am bzw. vor dem Ausgabetermin der Wertpapiere erfolgt oder dass sie überhaupt erfolgt.

Nach dem Wissen der Emittentin wurden in der Vergangenheit bereits Wertpapiere der gleichen Gattung am geregelten Markt der Euronext Dublin zum Handel zugelassen und auf der Official List der Euronext Dublin sowie im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Estimate of total expenses related to admission to trading:

Euro 1,500

Schätzung der gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel:

Euro 1.500

2 RATINGS

RATINGS

Ratings:

Not applicable. The Securities are not rated.

Ratings: Nicht anwendbar. Die Wertpapiere wurden von keiner Ratingagentur bewertet.

3 INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE/OFFER

INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Save for any fees payable to the Dealer and/or the distributors, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer. The Dealer and/or the distributors and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for, the Issuer and the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.

Abgesehen von an den Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen zu zahlenden Gebühren bestehen, soweit dies der Emittentin bekannt ist, bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können. Die Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen und deren verbundene Unternehmen waren bisher und sind möglicherweise auch künftig im Investment-Banking-Bereich tätig und/oder betreiben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommerzielles Bankgeschäft mit der Emittentin und der Garantiegeberin und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und erbringen möglicherweise im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Dienstleistungen für diese.

4 REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

- | | |
|--------------------------------------|---|
| (a) Reasons for the Offer: | See " <i>Use of Proceeds</i> " in the Base Prospectus |
| (a) Gründe für das Angebot: | Siehe " <i>Erlösverwendung</i> " im Basisprospekt |
| (b) Estimated net proceeds: | An amount equal to the final Aggregate Principal Amount of the Notes issued on the Issue Date |
| (b) Geschätzter Nettoerlös: | Ein Betrag, der dem finalen Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht. |
| (c) Estimated total expenses: | Approximately EUR 6,500 (listing fees and legal expenses) |
| (c) Geschätzte Gesamtkosten: | Ca. EUR 6.500 (Listinggebühren und Rechtskosten) |

5 YIELD

RENDITE

- Indication of yield:** 2.15 per cent. p.a.
The yield is calculated at the Issue Date on the basis of the Issue Price. It is not an indication of future yield.

Angabe der Rendite: 2,15 % jährlich
Die Rendite wird am Ausgabetag auf der Grundlage des Ausgabepreises berechnet. Sie stellt keinen Hinweis auf eine künftige Rendite dar.

6 EU BENCHMARKS REGULATION

EU BENCHMARK VERORDNUNG

EU Benchmarks Regulation: Not applicable
EU Benchmark Verordnung: Nicht anwendbar
EU Benchmarks Regulation: Article 29(2) statement on benchmarks: Not applicable
EU Benchmark Verordnung: Erklärung gemäß Artikel 29 (2) bezüglich Referenzwerte: Nicht anwendbar

7 DISCLAIMER

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Not applicable
Nicht anwendbar

8 OPERATIONAL INFORMATION

OPERATIVE INFORMATIONEN

ISIN Code: DE000KE3C1T8
Common Code: Not applicable
CUSIP: Not applicable
WKN: KE3C1T
Valoren: Not applicable
Delivery: Delivery versus payment
Lieferung: Lieferung gegen Zahlung
Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility: Not applicable
Sollen auf eine Weise gehalten werden, dass die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind: Nicht anwendbar
Reasons for the issue: See "*Use of Proceeds*" in the Base Prospectus
Gründe für die Emission: Siehe "*Erlösverwendung*" im Basisprospekt

9 DISTRIBUTION

VERTRIEB

(a) **Method of distribution:** Non-syndicated

| | | |
|-----|---|--|
| (a) | Art des Vertriebs: | Nicht syndiziert |
| (b) | If non-syndicated, name and address of Dealer: | Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany |
| (b) | Liegt keine Syndizierung vor: Name und Anschrift des Vertriebspartners: | Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland |
| (c) | Total commission and concession: | Up to 1.00 per cent. of the Aggregate Principal Amount |
| (c) | Gesamtprovision und -vergütung: | Bis zu 1,00 % des Gesamtnennbetrags |
| (d) | Non-exempt Offer: | <p>An offer (the "Offer") of the Securities may be made by the Dealer (the "Initial Authorised Offeror") other than pursuant to Article 1(4) and/or 3(2) of the Prospectus Regulation during the period from (and including) 24 June 2022 to (and including) 20 July 2022 (12 pm, Frankfurt time) (the "Offer Period") in Germany and Austria.</p> <p>Offers (if any) in any member state other than the Public Offer Jurisdiction(s) will only be made pursuant to an exemption from the obligation under the Prospectus Regulation to publish a prospectus.</p> <p>"Public Offer Jurisdictions" means Germany and Austria.</p> <p>See further Paragraph 10 below.</p> |
| (d) | Nichtbefreites Angebot: | <p>Ein Angebot (das "Angebot") der Wertpapiere kann durch den Vertriebspartner (den "Ersten Zugelassenen Anbieter") auf eine andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 3 Absatz 2 der Prospektverordnung während des Zeitraums vom 24. Juni 2022 (einschließlich) bis zu dem 20. Juli 2022 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) (der "Angebotszeitraum") in Deutschland und Österreich erfolgen.</p> <p>Etwaige Angebote in einem anderen Mitgliedstaat als der Rechtsordnung/den Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots erfolgen – gegebenenfalls – ausschließlich im Rahmen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung.</p> <p>"Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots" bezeichnet Deutschland und Österreich.</p> <p>Siehe Abschnitt 10 unten.</p> |
| (e) | Consent: | <p>The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (general consent). The general consent to the subsequent resale and final placement of the securities by the financial intermediaries is given with respect to Germany and Austria.</p> <p>The subsequent resale and final placement of the securities by financial intermediaries may take place</p> |

| | |
|--|--|
| | during the period from 24 June 2022 until 20 July 2022. |
| (e) Zustimmung: | Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich erteilt. |
| | Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während des Zeitraums vom 24. Juni 2022 bis 20. Juli 2022 erfolgen. |
| (f) Prohibition of Sales to EEA Retail Investors: | Not applicable |
| (f) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: | Nicht anwendbar |
| (g) Prohibition of Sales to UK Retail Investors: | Applicable |
| (g) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: | Anwendbar |

10 TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

| | |
|--|---|
| (a) Offer Price: | 100 per cent. per Specified Denomination |
| (a) Angebotspreis: | 100 % pro Festgelegtem Nennbetrag |
| (b) Conditions to which the Offer is subject: | <p>If the Issuer receives subscriptions for Notes with an Aggregate Principal Amount of EUR 15,000,000 the Issuer may end the Offer Period before 20 July 2022 (12pm, Frankfurt time).</p> <p>In the event that the Offer Period is shortened as described above, the Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.</p> <p>The Issuer reserves the right, in its absolute discretion, to cancel the Offer and the issue of the Notes in Austria and/or Germany at any time prior to the Issue Date. The Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.</p> |
| (b) Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | <p>Erhält die Emittentin Zeichnungen von Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000 kann die Emittentin den Angebotszeitraum vor dem 20. Juli 2022 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beenden.</p> <p>Für den Fall, dass der Angebotszeitraum wie oben beschrieben verkürzt wird, veröffentlicht die Emittentin</p> |

- eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise.
- Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot und die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Österreich und/oder Deutschland nach eigenem Ermessen jederzeit vor dem Ausgabetag einzustellen. Die Emittentin wird eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise veröffentlichen.
- (c) **The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open:** 24 June 2022 – 20 July 2022 (12pm, Frankfurt time)
- (c) Der Zeitraum, in dem das Angebot gültig ist, einschließlich etwaiger Änderungen: 24. Juni 2022 – 20. Juli 2022 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main)
- (d) **Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants:**
- The Issuer may decline applications and/or accept subscriptions which would exceed the Aggregate Principal Amount of EUR 15,000,000 as further described below. It may be necessary to scale back applications under the Offer.
- In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of EUR 1,000 (Specified Denomination), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount.
- The Issuer also reserves the right, in its absolute discretion, to decline in whole or in part an application for Notes under the Offer in accordance with all applicable laws and regulations and/or in order to comply with any applicable laws and regulations. Accordingly, an applicant for Notes may, in such circumstances, not be issued the number of (or any) Notes for which it has applied.
- The Issuer also reserves the right to accept any subscriptions for Notes which would exceed the "up to" aggregate principal amount of the Notes of EUR 15,000,000 and the Issuer may increase the "up to" aggregate principal amount of the Notes.
- The Issuer shall either publish new final terms in respect of any fungible increase in aggregate principal amount or shall publish a supplement in respect thereof on the website <https://de.citifirst.com>.
- (d) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller: Die Emittentin kann Anträge ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die den Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000 übersteigen würden, wie im Folgenden näher beschrieben. Es kann notwendig werden, Anträge im Rahmen des Angebots zu reduzieren.

Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von EUR 1.000 (Festgelegter Nennbetrag), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und/oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ganz oder teilweise abzulehnen. Dementsprechend können an einen Zeichner der Schuldverschreibungen unter diesen Umständen nicht die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die er einen Zeichnungsantrag gestellt hat (oder gar keine Schuldverschreibungen), ausgegeben werden.

Weiterhin behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen anzunehmen, die den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 15.000.000 übersteigen würden, und die Emittentin kann den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhöhen.

Die Emittentin wird entweder neue Endgültige Bedingungen einer fungiblen Erhöhung des Gesamtnennbetrags oder einen Nachtrag dazu auf der Website <https://de.citifirst.com> veröffentlichen.

- | | |
|--|---|
| <p>(e) Details of the minimum and/or maximum amount of application:</p> | <p>The minimum amount of any subscription is EUR 1,000 (Specified Denomination)</p> |
| <p>(e) Angaben zur Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe:</p> | <p>Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 1.000 (Festgelegter Nennbetrag)</p> |
| <p>(f) Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities:</p> | <p>Notes will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Notes will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.</p> |
| <p>(f) Angaben zu den Modalitäten und Fristen für die Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:</p> | <p>Schuldverschreibungen werden auf Basis von Lieferung gegen Zahlung zur Verfügung gestellt. Die Emittentin schätzt, dass die Schuldverschreibungen am oder um den Ausgabebetrag herum in das entsprechende Bucheffekten-Wertpapierkonto des Käufers geliefert werden.</p> |
| <p>(g) Manner in and date on which results of the offer are to be made public:</p> | <p>By means of a notice published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and/or the website https://de.citifirst.com.</p> |

| | | |
|-----|--|--|
| (g) | Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsresultate: | Durch eine von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlichte Mitteilung. |
| (h) | Whether tranche(s) have been reserved for certain countries: | Not applicable |
| (h) | Angabe, ob eine oder mehrere Tranchen bestimmten Ländern vorbehalten sind: | Nicht anwendbar |
| (i) | Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: | Applicants in Austria and Germany will be notified directly by the Initial Authorised Offeror or any other Intermediary of the success of their application. |
| (i) | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Zeichner in Österreich und Deutschland werden direkt vom Ersten Zugelassenen Anbieter oder einem anderen Intermediär über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert. |
| (j) | Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: | Apart from the Offer Price, the Issuer is not aware of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser in Germany or Austria. For details of withholding taxes applicable to subscribers in Germany or Austria, see the section F.4 entitled "Taxation" in the Base Prospectus. |
| (j) | Betrag etwaiger, dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellter Kosten und Steuern: | Abgesehen vom Angebotspreis sind der Emittentin keine Kosten oder Steuern bekannt, welche dem Zeichner oder Erwerber in Deutschland oder Österreich speziell in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten in Bezug auf Quellensteuern, die auf Zeichner in Deutschland oder Österreich erhoben werden, finden sich in Abschnitt F.4 "Besteuerung" des Basisprospekts. |
| (k) | Name(s), address(es), legal entity identifier, domicile, legal form and law and country of incorporation to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place. | None |
| (k) | Name/n, Anschrift/en, Legal Entity Identifier, Sitz, Rechtsform und anwendbares Recht und Land der Gründung der Platzierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt, soweit diese der Emittentin bekannt sind. | Keine |

This annex does not form part of the Final Terms for the purposes of the Prospectus Regulation and has been attached for information purposes only. The following shows the consolidated terms and conditions as they apply to the relevant product.

Dieser Anhang ist für die Zwecke der Prospektverordnung nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen und wurde lediglich zu Informationszwecken beigefügt. Nachfolgend sind die auf das jeweilige Produkt anwendbaren, konsolidierten Bedingungen abgebildet.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

EINLEITUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Die Wertpapiere werden in Serien begeben, wobei jede Serie eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren umfassen kann. Jede Tranche unterliegt den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die "**Endgültigen Bedingungen**" umfassen die emissionsspezifischen und endgültigen Informationen in Bezug auf die entsprechende Tranche von Wertpapieren sowie die Bedingungen.

Die "**Bedingungen**" der Wertpapiere umfassen (i) diese Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen, (ii) die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (iii) den Bewertungs- und Abwicklungsanhang sowie den jeweiligen Basiswertanhang des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts "Bedingungen der Wertpapiere" sind im Zusammenhang mit den jeweils in den Endgültigen Bedingungen getroffenen anwendbaren Auswahlen zu lesen.

Diese Auswahlen stellen klar, ob die jeweiligen in dem Basiswertanhang und Bewertungs- und Abwicklungsanhang enthaltenen Arbeitsanweisungen Anwendung finden.

AUS DIESEM GRUND MÜSSEN ANLEGER DIE JEWEILIGEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT IM ALLGEMEINEN UND DEM BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG UND JEDEM IN DIESEM ABSCHNITT "BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE" ENTHALTENEN ANWENDBAREM BASISWERTANHANG IM SPEZIELLEN LESEN, UM DIE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS EINER TRANCHE VON WERTPAPIEREN ZU VERSTEHEN.

Zur Klarstellung: Begriffe und/oder Klauselbestimmungen, die in eckigen Klammern in diesem Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" angegeben wurden und eine Arbeitsanweisung für diese nicht vorliegt, finden Anwendung soweit sie in einer Bestimmung enthalten sind, die aufgrund einer oben erwähnten Auswahl in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist.

Die in nachfolgendem Abschnitt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**" und jede eine "**Bedingung**") enthalten keine Platzhalter und werden deshalb nicht vervollständigt.

In Bezug auf jede Tranche ist entweder die Citigroup Global Markets Holdings Inc. ("**CGMHI**") oder die Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. ("**CGMFL**") ihre Emittentin (die "**Emittentin**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Jede von der CGMHI ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt einer von der Citigroup Inc. (die "**CGMHI-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantieurkunde vom 21. Dezember 2015 in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (die "**CGMHI-Garantieurkunde**").

Jede von der CGMFL ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt (i) einer Garantieurkunde vom 25. Januar 2019 (die "**CGMFL-Garantieurkunde**") sowie (ii) einer von der Citigroup Global Markets Limited (die "**CGMFL- Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantie in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten von CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Zahlungsgarantie**"), jeweils in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (zusammen die "**CGMFL-Garantieurkunden**").

Von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMFL-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMFL-Garantieurkunden; Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und

die CGMFL-Garantiekunden bleiben in Bezug auf die von der CGMHI ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMHI-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMHI-Garantiekunde; Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde bleiben in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Entsprechend seiner Verwendung in diesen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Tranche**" Wertpapiere, die in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel) identisch sind, und der Begriff "**Serie**" eine Tranche von Wertpapieren zusammen mit einer oder mehreren Tranchen von Wertpapieren, die (a) zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden sollen und (b) mit Ausnahme ihres jeweiligen Ausgabetermins, Zinsfälligkeitstermins und/oder Ausgabepreises in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und Zulassung zum Handel) identisch sind.

Alle großgeschriebenen Begriffe, die nicht in den Bedingungen definiert sind, haben die ihnen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1 Form, Eigentum und Übertragung, Nennbetrag

(a) Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") entweder der CGMHI oder der CGMFL als Emittentin werden in der Festgelegten Währung zu einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Die Wertpapiere sind durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit Festgelegtem Nennbetrag verbrieft.

Die Wertpapiere sind Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**").

(b) Sammelurkunde

(i) Buchmäßige Eintragung

Die Dauerglobalurkunde wird grundsätzlich bei Clearstream Banking AG hinterlegt. Die Emittentin räumt Clearstream Banking AG ein dauerhaftes, unwiderrufliches und absolutes Besitzrecht an der Dauerglobalurkunde ein.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Sofern die Sammelurkunde nicht bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird, ist zudem die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person für die Gültigkeit der Sammelurkunde erforderlich.

(ii) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird dauerhaft und unwiderruflich ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Dauersammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing-Systems übertragen werden können. Wertpapierinhaber haben unter keinen Umständen einen Anspruch auf physische Herausgabe der Dauersammelurkunde oder einer Einzelurkunde.

Der Begriff "**Wertpapierinhaber**" bezieht sich auf den Inhaber eines Miteigentumsanteils bzw. -rechts an der Sammelurkunde.

"**Maßgebliches Clearing-System**" bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**"), Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream**"), Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und/oder gegebenenfalls ein anderes maßgebliches Clearing-System, durch welches Anteile an den Wertpapieren gehalten werden und über dessen Konto die Wertpapiere geclart werden sollen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Nennbetrag und Anzahl von Wertpapieren

In den auf die Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind der Nennbetrag (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), zu dem die Wertpapiere begeben werden, der Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag**"), die Währung (die "**Festgelegte Währung**") und der Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**") festgelegt.

In den auf die Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die festgelegte Währung der betreffenden Wertpapiere, die Anzahl der begebenen Wertpapiere und der Berechnungsbetrag festgelegt.

2 Status

Wie vorstehend dargelegt, bleiben sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

(b) Status der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere: ausschließlich für von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere relevant

Die Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der CGMHI-Garantiekunde begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMHI-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(c) Status der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere

Die Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den CGMFL-Garantiekunden begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(d) Rückkäufe

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle wie vorstehend beschrieben zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von dem Ersten Unternehmen kontrolliert wird, jedes Unternehmen, welches das Erste Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert bzw. jedes Unternehmen, das mit dem Ersten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Kontrolle**" das Halten der Stimmrechtsmehrheit an einem Unternehmen.

3 Zinsen

Die Bestimmungen zu etwaigen auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsen sind in dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

4 Rückzahlung und Rückkauf

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte gelten als am in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag**") automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(a) *Finale Rückzahlung*

Sofern im Bewertungs- und Abwicklungsanhang nicht etwas anderes vorgesehen ist bzw. nicht bereits eine Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgt ist, wird jeder Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags, der im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist oder auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Art und Weise ermittelt wird, zurückgezahlt.

(b) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)*

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin ("**Issuer Call**") vorzeitig zurückgezahlt werden, indem die Emittentin durch Mitteilung innerhalb der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist bzw., falls keine entsprechende Frist angegeben ist, innerhalb von mindestens fünf und höchstens 60 Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen), an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlt, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Optionalen Rückzahlungsbetrag, welcher im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist bzw. auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Weise bestimmt wird bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen. Der Nennbetrag einer solchen Rückzahlung darf nicht niedriger als der Mindestrückzahlungsbetrag und nicht höher als der Höchstrückzahlungsbetrag sein, wie jeweils ggf. in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(c) *Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und Rückzahlung wegen Rechtswidrigkeit*

(i) Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vollständig, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückgezahlt werden (wobei die Mitteilung nicht widerrufen werden kann), und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen, falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen so angegeben ist, wenn die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung zusätzlicher Zinsen auf diese Wertpapiere verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, und zwar infolge von Änderungen oder Anpassungen der Gesetze (oder Vorschriften oder nachgelagerten Entscheidungen) von Luxemburg (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Vereinigten Staaten

(CGMHI) oder des Vereinigten Königreichs (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden von oder in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich oder Änderungen bei der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze, Vorschriften oder Entscheidungen, wenn eine entsprechende Änderung oder Anpassung an oder nach dem Tag, an dem sich eine Person (einschließlich Personen, die als Konsortialbanken, Broker oder Vertriebspartner fungieren) zum Kauf der ersten Tranche entsprechender Wertpapiere der Erstemission dieser ersten Tranche verpflichtet, wirksam wird und eine solche Verpflichtung von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch Ergreifen angemessener ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht umgangen werden kann, wobei eine entsprechende Rückzahlungsmittelung nicht früher als 90 Tage vor dem frühesten Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung dieser zusätzlichen Zinsen verpflichtet wäre, wenn zum entsprechenden Zeitpunkt eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere fällig wäre.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmittelung übermittelt die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin der Emissionsstelle oder der Zahlstelle (i) eine von einem leitenden Angestellten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin unterzeichnete Bescheinigung, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin berechtigt ist, diese Rückzahlung vorzunehmen, und in welcher faktisch dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines entsprechenden Rückzahlungsrechts der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin erfüllt sind, und (ii) ein Rechtsgutachten von in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich anerkannten Rechtsanwälten, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, diese zusätzlichen Zinsen infolge einer entsprechenden Änderung oder Anpassung zu zahlen.

(ii) Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Wertpapiere, bzw. stellt die CGMHI-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMHI-Garantierurkunde oder stellt die CGMFL-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unrechtmäßig, rechtswidrig oder auf sonstige Weise unzulässig ist oder wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückzahlen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Zahlt die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung vorzeitig zurück, so wird die Emittentin, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Nennbetrag der von diesem Inhaber gehaltenen Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, einen Betrag in Höhe des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen. Die Zahlung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilte Art und Weise und mit einer entsprechenden Zahlung in Bezug auf diese Wertpapiere gelten alle Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin als erfüllt.

(d) *Rückkäufe*

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle entsprechend zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(e) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

(i) Für die Zwecke der Bedingung 4 und Bedingung 7 (*Kündigungseignisse*) und des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs und vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, als einer der folgenden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegebenen Beträge berechnet und ist jeweils gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu zahlen:

(A) Fairer Marktwert, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird;

(B) Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(C) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(D) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung oder

(E) ein anderer im Bewertungs- und Abwicklungsanhang und/oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebener Betrag, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird.

(ii) Unterliegen die Wertpapiere einer vorzeitigen Rückzahlung und entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum vorstehenden Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung gilt Folgendes:

(A) Nach Eintritt des jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) so bald wie nach billigem Ermessen nach dem Eintritt möglich mit (wobei eine entsprechende Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber als "**Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung**" bezeichnet wird), dass die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe ihres Mindesteinlösebetrags zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, es sei denn, der jeweilige Wertpapierinhaber entscheidet sich wirksam, die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben. Die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung kann, aber muss nicht, den Fairen Marktwert der Wertpapiere an einem von der Berechnungsstelle am oder vor dem Tag der Übermittlung dieser Mitteilung gewählten Tag enthalten und muss den Stichtag, bis zu dem die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung ausgeübt werden kann, den von der Berechnungsstelle in Bezug auf dieses Wahlrecht gewählten Tag der Feststellung des Fairen Marktwerts (der zeitlich nach dem Tag dieser Mitteilung liegen kann) sowie den vorzeitigen Rückzahlungstag enthalten.

(B) Um sich wirksam dafür zu entscheiden, seine unter vorstehendem Buchstaben (A) aufgeführte Option zur Rückzahlung eines Teils oder der Gesamtheit seiner Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, muss ein Wertpapierinhaber, wenn das jeweilige Wertpapier durch eine Sammelurkunde verbrieft ist und das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, die Registerstelle spätestens an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung genannten Stichtag gemäß den Standardverfahren von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, in einer von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, jeweils akzeptierten Form über die Ausübung in Kenntnis setzen.

(C) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen gilt in Bezug auf jeden Nennbetrag von Wertpapieren, der dem Berechnungsbetrag entspricht und für den:

(1) die Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Höhe nach dem Fairen Marktwert der Wertpapiere an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen Tag entspricht, wobei dieser Betrag an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen vorzeitigen Rückzahlungstag gezahlt wird, und

(2) keine Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen entspricht, wobei dieser Betrag am Fälligkeitstag gezahlt wird.

In beiden Fällen sind nach dem Tag, an dem die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung erfolgt, keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge zu zahlen.

(i) Bei Wertpapieren, die der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen und für die der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag als "Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" oder "Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" angegeben ist, wird dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen am Fälligkeitstag gezahlt und nach dem Tag der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung werden keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge gezahlt.

(ii) Wie vorstehend in Bezug auf einen Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, verwendet, bezeichnet:

"Aufgelaufene Zinsen" in Bezug auf diesen Berechnungsbetrag einen Betrag in der Festgelegten Währung, der der Summe der Zinsbeträge entspricht, die in Bezug auf jeden Tag in dem Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag, an dem der Optionswert festgelegt wird, bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag berechnet werden, wobei jeder Zinsbetrag als das Produkt aus dem Optionswert, einem Tagesgeldzinssatz oder einem für die Festgelegte Währung und den entsprechenden Tag erreichbaren Marktzinssatz und einem in Bezug auf die Festgelegte Währung für die Berechnung von Tagesgeldzinssätzen üblichen Zinstagequotient festgelegt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise und nach Treu und Glauben festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" in Bezug auf jedes Wertpapier und den in Bezug auf ein solches Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einen Tag, den die Emittentin dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) als Tag für die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags mitteilt.

5 Berechnungen und Veröffentlichung

(a) *Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen in Bezug auf die Abwicklung*

Zur Feststellung der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Mengen wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder eine entsprechende andere Person die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschriebenen Methoden anwenden. Bei einer solchen Feststellung im Zusammenhang mit auf diese Weise zu zahlenden Beträgen bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder die entsprechende andere Person nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) relevante Informationen prüfen, die eine oder mehrere der folgenden Informationsarten umfassen dürfen, jedoch nicht müssen, insbesondere:

- (i) (verbindliche oder indikative) Quotierungen eines oder mehrerer Dritter bzw. einer oder mehrerer Informationsquellen,
- (ii) Informationen, die aus relevanten, von einem oder mehreren Dritten bzw. einer oder mehreren Informationsquellen bereitgestellten Marktdaten der maßgeblichen Märkte bestehen, insbesondere maßgebliche Zinssätze, Kurse, Renditen, Ertragskurven, Volatilitäten, Korrelationen betreffend Spreads oder sonstige relevante Marktdaten des maßgeblichen Marktes oder
- (iii) Informationen aus internen Quellen (einschließlich Verbundener Unternehmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechender anderer Personen), wie vorstehend unter (i) bzw. (ii) beschrieben, oder sonstige Informationen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechenden anderen Personen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb oder im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen verwendet werden.

Die entsprechende beauftragte Stelle veranlasst, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, allen Zahlstellen, den Wertpapierinhabern, jeder anderen in Bezug auf die Wertpapiere Beauftragten Stelle, die nach Erhalt dieser Informationen eine Zahlung leisten oder eine weitere Berechnung oder Feststellung vornehmen soll, und, sofern die Wertpapiere börsennotiert sind und die Regeln der jeweiligen Börse dies verlangen oder eine andere zuständige Behörde dies verlangt, dieser Börse oder zuständigen Behörde unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt wird.

(b) Berechnungen in Bezug auf Wertpapiere

Jede Berechnung eines für ein Wertpapier bar zu zahlenden Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gesamtnominalbetrags oder der Anzahl sämtlicher an dem betreffenden Tag ausstehender Wertpapiere, die nach Maßgabe der Maßgeblichen Vorschriften vertrieben werden;

"**Maßgebliche Vorschriften**" bezeichnet die Euroclear-Vorschriften, die Clearstream-Vorschriften bzw. die Bedingungen und jegliche Verfahren zur Nutzung eines entsprechenden anderen Clearing-Systems in der jeweils aktualisierten Form, wie sie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe von Wertpapieren angegeben sind.

"**Euroclear-Vorschriften**" bezeichnet die Bedingungen zur Nutzung von Euroclear und die Betriebsverfahren von Euroclear in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Clearstream-Vorschriften**" bezeichnet die Verwaltungsbestimmungen (*Management Regulations*) von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream (*Instructions to Participants of Clearstream*) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(c) Auf- und Abrundungen

Für die Zwecke von gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (sofern nichts anderes angegeben ist) erforderlichen Berechnungen werden (x) alle sich aus diesen Berechnungen ergebenden Prozentsätze gegebenenfalls auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen auf sieben signifikante Stellen gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden) und (z) sämtliche zur Zahlung fälligen Währungsbeträge auf die nächste Einheit der betreffenden Währung gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); hiervon ausgenommen ist der Yen, bei dem auf den nächsten Yen abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der betreffenden Währung, der in dem Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

6 Zahlungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Zahlungen auf die Wertpapiere

Alle Zahlungen unterliegen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

Nur der Inhaber einer Sammelurkunde hat in Bezug auf die durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und die Zahlungspflicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin gilt jeweils in Höhe der an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde geleisteten Zahlung als erfüllt. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems als wirtschaftlicher Inhaber eines bestimmten Nennbetrags von durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapieren geführt wird, hat in Bezug auf ihren Anteil an jeder von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde entsprechend geleisteten Zahlung lediglich einen Anspruch gegenüber dem Maßgeblichen Clearing-System.

(b) Beauftragung Beauftragter Stellen

Jede Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle, die jeweils anfänglich von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin bestellt wurde, und ihre entsprechenden Geschäftsstellen sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Jede Zahlstelle oder die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als beauftragte Stelle der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und geht keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein. Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin behalten sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere beauftragte Stellen (von denen jede die Emittentin, ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, ein Verbundenes Unternehmen der CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Verbundenes Unternehmen der CGMFL-Garantiegeberin sein kann), zu bestellen, sofern die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin jederzeit über folgende Stellen verfügen:

- (i) eine Berechnungsstelle;
- (ii) eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer Rechtsordnung in Europa, die nicht die Rechtsordnung ist, in der die Emittentin ihren Sitz hat, und
- (iii) sonstige beauftragte Stellen, die gemäß den Regeln einer Wertpapierbörse, bei der die Wertpapiere gegebenenfalls notiert sind, gegebenenfalls erforderlich sind.

Eine entsprechende Änderung oder eine Änderung einer angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wird den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) unmittelbar mitgeteilt.

(c) Bezugnahme auf Kapital und Zinsen

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf (i) "**Kapital**" schließen etwaige in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Aufschläge sowie jeden Rückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und alle anderen Beträge mit ein, die ihrer Art nach gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlendes Kapital darstellen, (ii) "**Zinsen**" schließen alle Zinsbeträge und alle anderen gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Beträge mit Zinscharakter ein und (iii) eine Zahlung von Kapital (oder etwaigen Aufschlägen) oder Zinsen in Bezug auf ein Wertpapier schließen in jedem Zusammenhang Bezugnahmen auf die Zahlung von gemäß dieser Bedingung 6 vorgesehenen zusätzlichen Zinsen ein, soweit in dem betreffenden Zusammenhang zusätzliche Zinsen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingung 6 in dieser Hinsicht zu zahlen sind, zu zahlen waren oder zu zahlen wären; eine (gegebenenfalls erfolgende) ausdrückliche Bezugnahme auf die Zahlung zusätzlicher Zinsen in einer Bestimmung dieser Bedingungen ist nicht dahingehend auszulegen, dass zusätzliche Zinsen in den betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen, in denen keine ausdrückliche Bezugnahme erfolgt, ausgeschlossen sind. Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen keine Zinszahlung vorgesehen ist, werden Bezugnahmen auf Zinsen in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht berücksichtigt.

(d) Hinterlegung fälliger Beträge

Die Emittentin kann beim Amtsgericht Frankfurt am Main alle im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert worden sind, auch wenn sich die betreffenden Wertpapierinhaber nicht im Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine Hinterlegung erfolgt und auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der betreffenden Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

(e) Steuergesetzen und sonstigen Bestimmungen unterliegende Zahlungen

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen unterliegen alle Zahlungen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

(i) Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (i) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMHI die Emittentin ist

Die Emittentin und die CGMHI-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß der CGMHI- Garantieurkunde berechnete Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch die Vereinigten Staaten (bzw. durch eine ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuer(n), Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass (A) gegenwärtig oder in der Vergangenheit eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person (oder zwischen einem Treuhänder, Treugeber oder Begünstigten derselben oder einer Person, die über den betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. über die betreffende berechnete Person eine Machtbefugnis hat, sofern es sich bei dem betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person um eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen handelt, oder ein Mitglied oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person, sofern es sich bei dem Inhaber

oder wirtschaftlichen Eigentümer oder der berechtigten Person um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt) und den Vereinigten Staaten besteht bzw. bestand, so unter anderem auch dadurch, dass der betreffende Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer oder die betreffende berechnete Person (oder der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, mit Machtbefugnis Ausgestattete bzw. das Mitglied oder der Anteilseigner) ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist oder war, dort gewerblich oder unternehmerisch tätig oder vertreten ist oder war oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder unterhielt oder aufgrund des Umstands (B) eines vergangenen oder gegenwärtigen Status des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person als persönliche Holdinggesellschaft oder private Stiftung oder sonstige steuerbefreite Unternehmung in Bezug auf die Vereinigten Staaten oder als Kapitalgesellschaft, die zur Vermeidung von US-Bundesertragsteuer Gewinne einbehält;

b) Steuern auf Vermögensmassen, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern oder Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnliche(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren;

c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den Inhaber, den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnete Person eines Wertpapiers oder der CGMHI-Garantieurkunde später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die betreffende Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die betreffende Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**");

d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde zahlbar sind;

e) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, deren Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlstelle verlangt wird – und zwar von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde, sofern die Zahlung ohne den betreffenden Abzug oder die betreffende Einbehaltung von einer anderen Zahlstelle vorgenommen werden kann;

f) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund eines Versäumens erhoben werden, die geltenden Zertifizierungs-, Dokumentations-, Informations- oder sonstigen Meldeanforderungen in Bezug auf die Nationalität, den Wohnort, die Identität oder die Beziehung zu den Vereinigten Staaten des Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der berechtigten Person aus einem Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zu erfüllen sofern, unbeachtet jeglicher Steuerabkommen, die Einhaltung kraft Gesetz oder Verordnung der Vereinigten Staaten als Voraussetzung erforderlich ist, um von der betreffenden Steuer, Veranlagung oder sonstigen behördlichen Gebühr entlastet oder befreit zu werden;

g) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die einem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder einer berechtigten Person auferlegt werden, die tatsächlich oder hypothetisch 10 Prozent oder mehr der kombinierten Stimmrechte aller Aktiengattungen der Emittentin hält, wie in Section 871(h)(3)(B) des *United States Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben, bei dem oder der es sich um eine Bank, die Zinsen empfängt, wie in Section 881(c)(3)(A) des Code beschrieben, oder eine Bank, die bedingte Zinsen empfängt, wie in Section 871(h)(4) des Code beschrieben, oder ein beherrschtes ausländisches Unternehmen, das mit der Emittentin über Anteilseigentum verbunden ist, wie in Section 881(c)(3)(C) des Code beschrieben, handelt;

h) eine(r) Zahlung auf ein Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde an einen Inhaber oder eine berechnete Person, bei der es sich um einen Treuhänder oder eine Partnerschaft oder nicht den alleinigen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Zahlung handelt, insoweit ein Begünstigter oder Treugeber

in Bezug auf den betreffenden Treuhänder oder ein Mitglied der betreffenden Partnerschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer kein Anrecht auf die zusätzlichen Zinsen gehabt hätte, wäre der betreffende Begünstigte oder Treugeber oder das Mitglied oder der wirtschaftliche Eigentümer der Inhaber des betreffenden Wertpapiers oder der CGMHI-Gründungsurkunde oder eine diesbezüglich berechnete Person;

i) Steuern, die gemäß Section 871(m), Section 1445, oder Sections 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder zur Einhaltung der betreffenden Verträge verabschiedeten Gesetzen erhoben werden; oder

j) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die in Bezug auf ein Wertpapier erhoben werden, zu dem die Emittentin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen feststellt, dass sie es für die Zwecke der US-Bundesertragsteuer nicht als Verbindlichkeit behandeln wird.

(ii) *Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (ii) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMFL die Emittentin ist*

Die Emittentin und die CGMFL-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß den CGMFL-Garantiekunden berechnete Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMFL-Garantiekunden gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) oder das Vereinigte Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) bzw. durch eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der (bzw. in den) beiden vorgenannten Länder(n)) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder den CGMFL-Garantiekunden zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass gegenwärtig eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person und Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) bzw. dem Vereinigten Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) besteht oder künftig bestehen wird, die über das bloße Halten des Wertpapiers bzw. die bloße Berechnung gemäß den CGMFL-Garantiekunden hinausgeht, oder

b) die bzw. der Tatsache, dass Wertpapiere oder die CGMFL-Garantiekunden zur Einlösung in Luxemburg oder dem Vereinigten Königreich vorgelegt werden, oder

c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, in Bezug auf die der betreffende Inhaber, der betreffende wirtschaftliche Eigentümer bzw. die betreffende berechnete Person bei Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Ausnahmeantrags gegenüber der zuständigen Steuerbehörde keiner Zahlungspflicht unterliegen würde, oder

d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den betreffenden Inhaber, den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnete Person eines Wertpapiers oder der CGMFL-Garantiekunden später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die Zahlungsordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**"), oder

e) Steuern, die gemäß Sections 871(m) oder 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen

Verträgen oder Gesetzen, durch die ein zwischenstaatlicher Ansatz hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften umgesetzt wird, erhoben werden.

(f) *Zahlungen an Geschäftstagen*

Ist der Tag, an dem ein Betrag zu zahlen ist, kein Geschäftstag, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der jeweilige Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.

7 **Kündigungsereignisse**

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) **"Kündigungsereignis"** bezeichnet in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere eines der folgenden Ereignisse:

(i) Verzug bei der Zahlung von Zinsen auf ein Wertpapier bei dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit und Fortdauern dieses Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(ii) Verzug bei der Zahlung von Kapital auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag oder Verzug bei der Lieferung einer Lieferungsmenge in Bezug auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag und Fortdauern eines solchen Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(iii) Nichteinhaltung oder Verletzung von Pflichten der Emittentin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder von Pflichten der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden und Fortdauern dieser Nichteinhaltung oder Verletzung über einen Zeitraum von 60 Tagen nach Mitteilung in Textform an die Emittentin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin durch die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere über diese Nichteinhaltung oder Verletzung, die eine Aufforderung zur Beseitigung der Nichteinhaltung oder Verletzung enthält, oder

(iv) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(iv) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die Emittentin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen im auf Bundesebene oder einzelstaatlicher Ebene in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen; oder

(v) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(v) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die Emittentin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen

Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder eine Abtretung durch die Emittentin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der Emittentin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(vi) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vi) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST:

(A) Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin (u. a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), Insolvenz, freiwillige oder gerichtliche Liquidation (*insolvabilité, liquidation volontaire* oder *liquidation judiciaire*), Sanierungsvergleich (*concordat préventif de faillite*), Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*), Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), Gläubigerbenachteiligung (*actio pauliana*), allgemeiner Vergleich mit Gläubigern oder Reorganisations- oder ähnliche Verfahren, die die Rechte der Gläubiger im Allgemeinen beeinträchtigen oder Bestellung eines Insolvenzverwalters der Emittentin (u. a. Bestellung eines Sachwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Prüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert vérificateur, juge délégué* oder *juge commissaire*), sofern dies nicht zum Zwecke einer Fusion, Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, Reorganisation oder anderer ähnlicher Vorgänge erfolgt), oder

(B) Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die CGMFL-Garantiegeberin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, oder

(C) Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die CGMFL-Garantiegeberin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder eine Abtretung durch die CGMFL-Garantiegeberin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der CGMFL-Garantiegeberin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(vii) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vii) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST: Die CGMFL-Garantiekunden sind nicht länger uneingeschränkt wirksam bzw. sind nach Ansicht der CGMFL-Garantiegeberin nicht uneingeschränkt wirksam (zur Klarstellung: Dies gilt nicht, wenn dies daraus resultiert, dass die CGMFL-Garantiegeberin gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zur Emittentin geworden ist). Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten die CGMFL-Garantiekunden als weiterhin uneingeschränkt wirksam, wenn eine Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 12 (*Verschmelzung durch*

Neugründung oder Aufnahme) erfolgt oder wenn die CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) ersetzt wird.

(b) Wenn in Bezug auf die Ausstehenden Wertpapiere ein Kündigungsereignis eintritt und andauert, können die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere jeweils die Wertpapiere durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar fällig und zahlbar stellen, woraufhin jeder Nennbetrag der Wertpapiere in Höhe des Berechnungsbetrags zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar wird. Nach einer solchen Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier sind sämtliche Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin in Zusammenhang mit diesem Wertpapier erfüllt.

(c) "**Ausstehend**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere ab dem Feststellungstag sämtliche vor diesem Tag gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigten und gelieferten Wertpapiere mit Ausnahme von:

(i) Wertpapieren, die entwertet wurden oder zur Entwertung geliefert wurden;

(ii) Wertpapieren oder Teilen von Wertpapieren, zu deren Zahlung oder Rückzahlung Beträge in der erforderlichen Höhe bei der Zahlstelle hinterlegt wurden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass, falls diese Wertpapiere oder Teile dieser Wertpapiere zurückzahlen sind, eine ordnungsgemäße Mitteilung über diese Rückzahlung gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen erfolgt ist; und

(iii) Wertpapieren, die gegen andere Wertpapiere ausgetauscht wurden, welche gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, oder an deren Stelle andere Wertpapiere gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, die von einem gutgläubigen Erwerber gehalten werden, in Bezug auf den diese Wertpapiere wirksame Verpflichtungen der Emittentin darstellen;

dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Feststellung, ob die Inhaber des erforderlichen Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere Handlungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgenommen haben, Wertpapiere im Eigentum der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin oder einer anderen Person, die die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, keine Berücksichtigung finden und nicht als Ausstehend gelten. Entsprechend gehaltene Wertpapiere, die in gutem Glauben verpfändet wurden, können als Ausstehend betrachtet werden, wenn der Pfandnehmer einen Nachweis über sein Recht erbringt, in Bezug auf diese Wertpapiere zu handeln, sowie darüber, dass es sich bei dem Pfandnehmer nicht um die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eine Person, die die Emittentin oder die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, handelt.

8 Feststellungen, Ermessensspielraum

(a) *Ausschluss jeglicher Haftung und Verantwortung*

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen ab in Bezug auf (i) die Zweckmäßigkeit einer Anlage in die Wertpapiere oder eines Exposures in Bezug auf die Wertpapiere, (ii)

den Wert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder (iii) Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere gegebenenfalls fällig oder lieferbar werden.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, in keinem Fall (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber Wertpapierinhabern für unmittelbare, mittelbare, besondere, Straf-, Folge- oder sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über die mögliche Entstehung entsprechender Schäden in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen übernehmen keine Verantwortung gegenüber Wertpapierinhabern für etwaige Fehler oder Auslassungen bei Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere und handeln ausschließlich als beauftragte Stellen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und gehen keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein.

(b) Interessenkonflikte

Neben der Bereitstellung von Berechnungsstellendiensten für die Emittentin kann die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen weitere oder alternative Funktionen in Zusammenhang mit der Emittentin und einer Serie von Wertpapieren übernehmen, u. a. beispielsweise die Beteiligung an Geschäften in Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise als Berechnungsstelle). Des Weiteren können die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Verträge mit der Emittentin schließen und/oder Transaktionen eingehen, die in Zusammenhang mit der Emittentin, den Wertpapieren oder einem Basiswert stehen, und infolge dessen kann der Berechnungsstelle ein Konflikt zwischen ihren Verpflichtungen als Berechnungsstelle und ihren eigenen Interessen und/oder den Interessen ihrer Verbundenen Unternehmen in anderen Funktionen entstehen. Vorbehaltlich sämtlicher aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet oder dafür verantwortlich, Konflikte zu vermeiden oder im Interesse der Wertpapierinhaber zu handeln.

(c) Ermessensspielraum

Bei Ausübung ihres Ermessensspielraums in Bezug auf die Wertpapiere, wie gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, können die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person jeweils Faktoren berücksichtigen, die sie im jeweiligen Fall als angemessen erachten, einschließlich insbesondere solcher Umstände oder Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf die mit einer Hedgingpartei geschlossenen Hedginggeschäfte (wie im Bewertungs- und Abwicklungsanhang definiert) in Bezug auf die Wertpapiere haben oder haben können. Die Ausübung des Ermessensspielraums der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder einer entsprechenden anderen Person in Bezug auf die Wertpapiere, wie in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, ist erforderlich, da bestimmte Umstände oder Ereignisse (beispielsweise eine wesentliche Änderung oder Störung eines Basiswerts, auf den sich die Wertpapiere beziehen) nach der Ausgabe der Wertpapiere eintreten können, die sich wesentlich auf die Kosten einer Hedgingpartei zur Aufrechterhaltung der betreffenden Wertpapiere oder Hedginggeschäfte auswirken können. Entsprechenden Umständen oder Ereignissen wurde in der Preisgestaltung der Wertpapiere gegebenenfalls nicht Rechnung getragen. Des Weiteren ist es gegebenenfalls infolge bestimmter Umstände oder Ereignisse (beispielsweise Nicht-Verfügbarkeit oder Störung einer Referenzquelle) nicht länger durchführbar oder anderweitig angemessen, dass bestimmte Bewertungen in Zusammenhang mit einem Basiswert oder anderweitig in Zusammenhang mit den Wertpapieren vorgenommen werden; folglich ist es erforderlich, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle in diesem Fall ihren Ermessensspielraum ausüben.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (§ 801 Abs. 1, Satz 1 BGB) beträgt 10 (zehn) Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt 2 (zwei) Jahre ab dem Ablauf der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

- (a) Alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere werden
 - (i) auf der in den anwendbaren Endgültigen Bestimmungen angegebenen Website veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (ii) im Falle börsennotierter Wertpapiere entsprechend den Regelwerken der maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer maßgeblichen Behörde veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag der Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iii) falls eine Veröffentlichung gemäß (i) oder (ii) nicht möglich ist, in einer führenden europaweit vertriebenen deutschsprachigen Tageszeitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iv) sofern Veröffentlichungserfordernisse oder sonstige Erfordernisse gemäß (ii) gegebenenfalls einzuhalten sind, über das Maßgebliche Clearing-System zur Mitteilung durch das Maßgebliche Clearing-System an die Wertpapierinhaber veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag als erfolgt, der auf den Tag der Übermittlung an das jeweilige Maßgebliche Clearing-System folgt.

Die Unterlassung einer erforderlichen Mitteilung setzt nicht die jeweilige Festlegung, Berechnung bzw. Berichtigung außer Kraft.

- (b) Alle Mitteilungen an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin und die Beauftragten Stellen in Bezug auf Wertpapiere müssen an die für die jeweilige Stelle in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anschrift oder an andere von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin, der CGMFL-Garantiegeberin und/oder der Beauftragten Stelle den Wertpapierinhabern mitgeteilte Personen bzw. Orte übersandt werden. Eine Mitteilung, die sich als ungültig, unwirksam, unvollständig oder nicht den Formerfordernissen entsprechend herausstellt, ist nichtig, sofern die Emittentin und das Maßgebliche Clearing-System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte der die Mitteilung zustellenden Person, eine neue oder berichtigte Mitteilung zuzustellen. Die Emittentin und die Zahlstelle unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, einen eine Mitteilung vorlegenden Wertpapierinhaber umgehend zu benachrichtigen, falls festgestellt wird, dass die betreffende Mitteilung ungültig, unwirksam oder unvollständig ist bzw. nicht den Formerfordernissen entspricht.

11 Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin kann sich selbst jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch ein verbundenes Unternehmen ersetzen, die zum Datum der Ersetzung nach Ansicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin eine mindestens gleichwertige Stellung und Kreditwürdigkeit wie die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin aufweist (die "**Ersatzgesellschaft**"), unter der Voraussetzung, dass:

(i) alle Maßnahmen, Bedingungen und Handlungen, die ergriffen, erfüllt oder vorgenommen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass im Fall einer Ersetzung der Emittentin die Wertpapiere, im Fall einer Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin die CGMHI-Garantieurkunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin die CGMFL-Garantieurkunden rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, ergriffen, erfüllt oder vorgenommen wurden und vollumfänglich gültig sind;

(ii) die Ersatzgesellschaft sich bereit erklärt hat, die Wertpapierinhaber von sämtlichen dem jeweiligen Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegten Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren freizustellen oder dem Wertpapierinhaber sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbeding und unwiderruflich zugesichert hat;

(iii) die Ersatzgesellschaft und die Emittentin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft (a) Rechtsgutachten von unabhängigen im Land der Gründung der Ersatzgesellschaft, in Deutschland bzw. in England anerkannten Rechtsberatern erhalten haben, dass die Verpflichtungen, die der Ersatzgesellschaft im Fall der Ersetzung der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren, im Fall der Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden entstehen, rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, und (b) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMHI (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMHI-Garantieurkunde für die Ersatzgesellschaft entsprechend gilt, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galt, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin begründet (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (b) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMHI-Garantiegeberin für die von der CGMHI begebenen Wertpapiere ist) und (c) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMFL (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMFL-Garantieurkunden für die Ersatzgesellschaft entsprechend gelten, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galten, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft begründen (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (c) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMFL-Garantiegeberin für die von der CGMFL begebenen Wertpapiere ist);

(iv) alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erteilt wurden und die Ersatzgesellschaft und die Wertpapiere alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß Securities Act und CEA erfüllen;

(v) jede Ersetzung gemäß den Vorschriften einer Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, zulässig ist und dadurch sichergestellt wird, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft weiterhin an dieser Wertpapierbörse notiert sind;

(vi) die Ersatzgesellschaft gegebenenfalls einen Zustellungsbevollmächtigten als ihren Beauftragten in England bestellt, der für sie Zustellungen in Bezug auf sämtliche Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entgegennimmt, und

(vii) die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin den Wertpapierinhabern das Datum der Ersetzung nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitteilt.

(b) Nach einer solchen Ersetzung wird die Ersatzgesellschaft nach Maßgabe der geltenden Endgültigen Bedingungen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so folgen und die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen und sämtliche Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so wahrnehmen, als sei die Ersatzgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin benannt; die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin (und, im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Bedingung 11, jede vorherige Ersatzgesellschaft) wird von ihren Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen und von ihrer Haftung als Schuldner der Wertpapiere befreit.

(c) Nach einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin als Bezugnahme auf die Ersatzgesellschaft.

(d) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) kann die Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine weitere Ersetzung vornehmen. Sämtliche in den Bedingungen 11 (a) bis (c) genannten Bestimmungen gelten entsprechend und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin gelten, sofern durch den Kontext erforderlich, als Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften oder schließen Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften ein. Zur Klarstellung: Die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin kann als Ersatzgesellschaft der Emittentin fungieren und in solchen Fällen sind Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde oder die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden entsprechend auszulegen.

(e) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) oder Bedingung 11 (d) kann jede Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber die Ersetzung entsprechend rückgängig machen.

Zur Klarstellung: Die CGMHI kann von der Citigroup Inc. gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMHI-Garantiegeberin ist.

Zur Klarstellung: Die CGMFL kann von der CGML als Emittentin gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMFL-Garantiegeberin ist.

(f) Keine Bestimmung dieser Bedingung 11 soll die Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch eine andere Einheit im Rahmen einer Auflösung, Restrukturierung oder Reorganisation der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin, während oder nachdem die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zum Gegenstand eines Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens geworden ist, verhindern.

(g) Solange die Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind, muss die entsprechende Wertpapierbörse über jede Ersetzung in Kenntnis gesetzt werden und die Anforderungen der

entsprechenden Wertpapierbörse in Bezug auf eine solche Ersetzung müssen erfüllt werden (einschließlich der Anforderung, einen Nachtrag zu veröffentlichen).

12 Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin wird mit keiner anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder Aufnahme verschmelzen oder ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen im Wesentlichen vollständig an eine Person (wie nachstehend definiert) übertragen oder vermieten, außer im Falle von seitens der CGMHI ausgegebenen Wertpapieren und ausschließlich in Bezug auf die CGMHI-Garantiegeberin im Wege einer Übertragung oder Vermietung an eine oder mehrere ihrer jeweiligen Tochterunternehmen (wie nachstehend definiert), es sei denn

(i) es handelt sich bei der aus einer solchen Verschmelzung mit der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme hervorgehenden Kapitalgesellschaft oder der Person, welche das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Emittentin im Wesentlichen vollständig durch Übertragung erwirbt oder mietet (die "**Nachfolgekaptitalgesellschaft**"), um eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Luxemburgs, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, der Niederlande oder jeweils einer Gebietskörperschaft eines der genannten Länder errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft, die durch Vornahme der Handlungen, die für den Fall, dass diese Nachfolgekaptitalgesellschaft als Ersatzgesellschaft für die Zwecke der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) fungiert, erforderlich sind, im Falle einer Verschmelzung der Emittentin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung des Kapitals und der Zinsen sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung aller Vermögenswerte in Bezug auf alle Wertpapiere übernimmt und sich zur Einhaltung und Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen verpflichtet, die von der Emittentin zu erfüllen oder einzuhalten sind, bzw. im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMHI-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMHI-Garantiekunde verpflichtet, oder im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMFL-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMFL-Garantiekunden verpflichtet;

(ii) jede Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind bzw. gehandelt werden, bestätigt, dass die Wertpapiere nach der beabsichtigten Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft auch weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bzw. gehandelt werden.

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet "**Person**" jede Einzelperson, jede Kapital- oder Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Vereinigung, jede Gesellschaft in Form einer körperschaftlich organisierten Personengesellschaft nach US-amerikanischem Recht (*joint stock company*), jeden Trust, jede Vermögensmasse (*estate*), jede rechtsfähige Organisation oder jede Regierung oder Behörde bzw. eine ihrer Gebietskörperschaften und "**Tochterunternehmen**" bezeichnet jede Person, bei der die Emittentin bzw. die CGMHI-Garantiegeberin und/oder eine oder mehrere maßgebliche Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit der ausstehenden Beteiligungen (ausschließlich solcher Beteiligungen, denen nur aufgrund des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses ein Stimmrecht gewährt wird) zum entsprechenden Zeitpunkt hält bzw. halten. Zu diesem Zweck bezeichnet "**Stimmrecht**" das Recht zur Stimmabgabe in einer ordentlichen Wahl der Directors

(oder, im Fall einer Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, das Recht, Personen mit ähnlichen Positionen ordnungsgemäß zu bestellen und der Bestellung zuzustimmen).

(b) Nach einer Verschmelzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin mit einer anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder durch Aufnahme oder einer Übertragung oder Vermietung des im Wesentlichen vollständigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß dem vorstehenden Abschnitt (a) wird die aus einer solchen Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin hervorgehende Nachfolgekaptalgesellschaft oder die Nachfolgekaptalgesellschaft, an die die Übertragung oder Vermietung erfolgt, die Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen, und kann die Nachfolgekaptalgesellschaft alle Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin so ausüben, als sei diese Nachfolgekaptalgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin genannt (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*)), und anschließend wird das Vorgängerunternehmen, außer im Fall einer Vermietung, von sämtlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und den in diesem festgesetzten Endgültigen Bedingungen, den Wertpapieren, der CGMHI-Garantieurkunde (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) und den CGMFL-Garantieurkunden (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) befreit.

13 Hedginggeschäfte

Im Sinne dieser Bedingung 13 bezeichnen "**Hedginggeschäfte**" Geschäfte, die die Emittentin gegebenenfalls abschließt, damit ihr die entsprechenden im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu zahlenden oder zu liefernden Geldbeträge oder Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dies kann auch eine Direktanlage einer Hedgingpartei in einen Basiswert umfassen. Alternativ kann eine Hedgingpartei indirekt investieren, indem sie einen Derivatekontrakt auf einen Basiswert abschließt oder erwirbt. Solche Hedginggeschäfte können auf Portfolio-Basis erfolgen (d. h., die Hedgingpartei hat Geschäfte zur Absicherung der Wertpapiere und anderer Pflichten der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen abgeschlossen). Eine Hedgingpartei wird versuchen, solche Hedginggeschäfte auszuwählen, die für sie im Zusammenhang mit dem steuerlichen, aufsichtsrechtlichen und geschäftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, effizient sind, ohne dabei jedoch die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Eine Hedgingpartei kann Hedginggeschäfte bei Veranlassung auch anpassen, jedoch nicht in jedem Fall nachteilige Kosten, Steuern oder regulatorische Änderungen vermeiden, die sich auf ihre Hedginggeschäfte auswirken. Zur Klarstellung: Keine Hedgingpartei ist zum Abschluss von Hedginggeschäften verpflichtet und die Wertpapierinhaber erlangen im Falle des Abschlusses von Hedginggeschäften keine Rechte oder Ansprüche durch solche Geschäfte und können nicht auf diese Hedginggeschäfte zurückgreifen.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben (oder mit Ausnahme der Höhe und des Datums der ersten Zahlung von darauf anfallenden Zinsen in jeder Hinsicht identischen) Bedingungen wie die ursprünglichen Wertpapiere schaffen und ausgeben; dies gilt zur Klarstellung und sofern nichts anderes angegeben ist mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Ausgabetag**" als Bezugnahmen auf den Tag der ersten Ausgabe der Wertpapiere zu verstehen sind und diese mit den ursprünglichen Wertpapieren

zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" entsprechend auszulegen sind.

15 Währungsumstellung

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Währungsumstellung" als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch vorherige Mitteilung an die Wertpapierinhaber und die Zahlstellen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Währungsumstellungstag bestimmen, wobei es sich um einen Tag (im Fall von verzinslichen Wertpapieren um einen für die Wertpapiere vorgesehenen Zinszahlungstag) handelt, der auf einen Tag, an dem das Land der jeweiligen Festgelegten Währung den Euro nach Maßgabe des AEU-Vertrages als gesetzliches Zahlungsmittel einführt, oder einen späteren Tag fällt.

Mit Wirkung ab dem Währungsumstellungstag gilt ungeachtet der übrigen Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen Folgendes:

- (a) jeder Festgelegte Nennbetrag wird auf den Euro-Betrag umgestellt, der dem Gegenwert des Nennbetrags in der Festgelegten Währung zu dem Festgestellten Kurs, abgerundet auf die nächste Einheit von EUR 0,01, entspricht,
- (b) nach dem Währungsumstellungstag werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, mit Ausnahme von Zinszahlungen für vor dem Währungsumstellungstag beginnende Zeiträume, ausschließlich so in Euro geleistet, als seien in den Wertpapieren enthaltene Bezugnahmen auf die entsprechende Festgelegte Währung Bezugnahmen auf Euro. Zahlungen erfolgen in Euro per Gutschrift oder Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bezeichnetes Euro-Konto (bzw. ein anderes Konto, auf welches Gutschriften oder Überweisungen von Euro-Beträgen möglich sind) oder auf Wunsch des Zahlungsempfängers per auf Euro lautenden Scheck, und
- (c) es können nach billigem Ermessen der Emittentin diejenigen in der Mitteilung angegebenen anderen Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin vorgenommen werden, die erforderlich sind, damit diese den zum betreffenden Zeitpunkt auf Wertpapiere, die auf Euro lauten, anwendbaren Konventionen entsprechen, insbesondere wenn die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft sind. Solche anderen Änderungen werden erst nach ihrer Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) wirksam.

Zum Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet:

"**Festgestellter Kurs**" den Umtauschkurs der Festgelegten Währung (unter Einhaltung der Rundungsregeln gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Europäischen Union) in Euro nach Festlegung durch den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 140 des AEU-Vertrages.

"**Währungsumstellungstag**" (im Fall von verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, an dem Zinsen auf die Wertpapiere zahlbar sind oder (im Fall von nicht verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, der in jedem Fall von der Emittentin in der gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) an die Wertpapierinhaber versandten Mitteilung angegeben ist und auf den Tag, ab dem das Land mit der Festgelegten Währung an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem AEU-Vertrag teilnimmt, bzw. einen späteren Tag fällt.

"**AEU-Vertrag**" den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder die Zahlstelle ist gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer anderen Person für etwaige sich in Bezug auf eine Gutschrift oder Überweisung in Euro oder eine in diesem Zusammenhang durchgeführte

Währungsumrechnung oder Rundung ergebende oder daraus entstehende Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben haftbar.

Festlegungen durch die Emittentin gemäß dieser Bedingung 15 gelten (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin, die Zahlstellen und die Wertpapierinhaber als endgültig und verbindlich.

16 Änderungen

(a) Enthalten die anwendbaren Endgültigen Bedingungen offensichtliche typographische Fehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Fehler oder Fehlschreibungen, ist die Emittentin berechtigt, diese Fehler oder Fehlschreibungen ohne Einholung der Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin nach vernünftiger Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass diese Berichtigung für die Wertpapierinhaber annehmbar ist und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellt. Entsprechende Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(b) Sonstige Unstimmigkeiten oder Auslassungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen können von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigt oder ergänzt werden. Allerdings sind – unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin – nur Berichtigungen oder Ergänzungen gestattet, die nach vernünftiger Betrachtung als für die Wertpapierinhaber annehmbar angenommen werden können und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellen. Entsprechende Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(c) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nach Maßgabe dieser Bedingung 16 und teilt sie eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung den Wertpapierinhabern mit, kann jeder Wertpapierinhaber innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Mitteilung die von ihm gehaltenen Wertpapiere umgehend fällig und zahlbar stellen, wenn eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung dazu führt, dass sich die Leistungspflichten der Emittentin auf eine Art und Weise ändern, die den Wertpapierinhaber wesentlich beeinträchtigt. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber über ihr Recht, ihre Wertpapiere fällig und zahlbar zu stellen, in Kenntnis, wenn sie die Berichtigung oder Ergänzung bekannt gibt. Werden die Wertpapiere fällig und zahlbar gestellt, werden sie zum Ausgabepreis zurückgenommen.

(d) Offensichtliche typographische Fehler und Berechnungsfehler oder Fehlschreibungen und ähnliche offensichtliche Fehler in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen räumen der Emittentin ein Recht auf Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern ein. Ein entsprechendes Anfechtungsrecht darf nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Grundes für ein Anfechtungsrecht ausgeübt werden. Das Anfechtungsrecht ist durch Mitteilung gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) auszuüben.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Anwendbares Recht

Die Wertpapiere und etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

Zur Klarstellung werden im Falle von Wertpapieren, die von der CGMFL ausgegeben werden, die Artikel 470-1 bis 470-19 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung ausgeschlossen.

(b) *Gerichtsstand*

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der nicht ausschließliche Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18 Anerkennung der United States Special Resolution Regimes

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen

(i) wird, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin Beteiligte an einem Verfahren nach dem Federal Deposit Insurance Act oder Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (jeder davon ein **U.S. "Special Resolution Regime"**) wird, die Übertragung der Wertpapiere (soweit es sich bei ihnen um Erfasste Instrumente handelt) und/oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMHI ausgegeben wurden) der CGMHI-Garantiekunde oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMFL ausgegeben wurden) der CGMFL-Garantiekunden (zusammen die "**Relevanten Vereinbarungen**") (und die Übertragung von Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen) von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin in dem gleichen Umfang wirksam, wie die Übertragung unter dem U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Relevanten Vereinbarungen sowie Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden; und

(ii) dürfen Verzugsrechte gegen die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der Relevanten Vereinbarungen, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (dieser Begriff ist in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und soll damit übereinstimmend ausgelegt werden) Beteiligte an einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regime werden, nur in einem solchen Umfang ausgeübt werden, wie sie unter dem U.S. Special Resolution Regime ausgeübt werden dürften, wenn die Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. Für die Zwecke dieses Absatzes kommt **Verzugsrecht** die Bedeutung zu, die dem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, zugewiesen ist und ist in Übereinstimmung damit auszulegen. "**Erfasstes Wertpapier**" bezieht sich auf jedes Wertpapier, das unter die in 12 U.S.C. 5390(c)(8)(D) enthaltene Definition eines qualifizierten Finanzkontrakts fällt und ist in Übereinstimmung damit auszulegen.

ANHANG ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG

Dieser Bewertungs- und Abwicklungsanhang gilt für alle Wertpapiertranchen.

Die von der Berechnungsstelle als angemessen erachtete bzw. in sonstigem Zusammenhang mit den in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang geregelten Angelegenheiten vorzunehmende Durchführung bzw. Ausübung sämtlicher Feststellungen, Abwägungen, Wahlrechte, Auswahlentscheidungen, (tatsächlichen oder fiktiven) Wandlungen oder Berechnungen bzw. die Entscheidung über eine solche Durchführung bzw. Ausübung wird von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen entsprechend § 317 BGB vorgenommen.

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitionen

(a) *Allgemeine Definitionen*

"**Geschäftszentrum**" ist London, New York und Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und

(ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System bzw. dessen Nachfolgesystem in Betrieb ist.

(b) *Definitionen in Bezug auf Zinsen*

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention (die "**Geschäftstagekonvention**") angepasst.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag

jeden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag.

1.2 Zinsbetrag

Die Emittentin zahlt den maßgeblichen Zinsbetrag am Zinszahlungstag.

1.4 Am Fälligkeitstag zu liefernder Rückzahlungsbetrag

Die Emittentin zahlt am Fälligkeitstag einen als Rückzahlungsbetrag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

1.5 Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)

Die Emittentin kann durch Mitteilung innerhalb einer Frist von einer in Bezug auf die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Anzahl von Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen) an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlen, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen.

"**Optionale Rückzahlungstage**" bezeichnet jedes als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführte Datum.

"**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag.

3 Festverzinsliche Wertpapiere

Die Emittentin zahlt den für den maßgeblichen Zinszahlungstag festgelegten Zinsbetrag in der Festgelegten Währung. Zu diesem Zweck entspricht der Zinsbetrag dem für den maßgeblichen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

3.1 Definitionen

"**Zinstagequotient**" bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen Zeitraum, unabhängig davon, ob dieser eine Zinsperiode darstellt (der "**Berechnungszeitraum**"):

die Anzahl an Tagen in dem Berechnungszeitraum (wobei die Anzahl dieser Tage auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten je 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabebetrag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab (einschließlich) dem Verzinsungsbeginn bis (ausschließlich) zum ersten Zinsperiodenendtag und jeden darauffolgenden Zeitraum ab (einschließlich) dem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag oder zum relevanten Zahlungstag, sofern die Wertpapiere vorzeitig nicht an einem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag (ohne Anpassung).

ISSUE-SPECIFIC SUMMARY – CITI 2.15% FIXED RATE NOTES 07/2025 (C)

SUMMARY

A. INTRODUCTION AND WARNINGS

This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus. Any decision to invest in the Securities should be based on a consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor. In certain circumstances, the investor could lose all or part of the invested capital. Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under national law, have to bear the costs of translating the Base Prospectus, including any supplements, and the related final terms before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary, including any translation thereof, but only where the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid the investor when considering whether to invest in the Securities.

The investor is about to purchase a product that is not simple and may be difficult to understand.

The Securities: Issue of up to EUR 15,000,000 CITI 2.15% Fixed Rate Notes 07/2025 (C) (ISIN: DE000KE3C1T8)

The Issuer: Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. Its registered office is at 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg and its telephone number is +352 45 14 14 447. Its Legal Entity Identifier ("LEI") is 549300EVRWDWFJUNNP53.

The Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Competent authority: The Base Prospectus was approved on 19 July 2021 by the Central Bank of Ireland of New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X3, Ireland (Telephone number: +353 1 224 6000).

B. KEY INFORMATION ON THE ISSUER

I. Who is the Issuer of the Securities?

Domicile and legal form of the Issuer, LEI, law under which the Issuer operates and country of incorporation: The Issuer was incorporated as a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) on 24 May 2012 under the laws of Luxembourg and is operating under the laws of Luxembourg for an unlimited duration and is registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg (*Registre de commerce et des sociétés, Luxembourg*) under number B 169.199. Its LEI is 549300EVRWDWFJUNNP53.

Issuer's principal activities: The Issuer grants loans and other forms of funding to Citigroup Inc. and its subsidiaries (the "**Group**"), and therefore may compete in any market in which the Group has a presence, and may finance itself in whatever form, including through issuance of the Securities, and carry on incidental activities.

Major shareholders, including whether it is directly or indirectly owned or controlled and by whom: The shares of the Issuer are held by Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. and Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**" or the "**Guarantor**"). All of the issued share capital of CGML is owned by Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, which is an indirect subsidiary of Citigroup Inc.

Key managing directors: The Issuer is managed by Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. in its capacity as manager (the "**Corporate Manager**"). The members of the board of managers of the Corporate Manager are Ms. Alberta Brusi, Mr. Vincent Mazzoli, Mr. Jonas Bossau, Ms. Milka Krasteva and Mr. Dimba Kier.

Statutory auditors: The Issuer's approved statutory auditor (*réviseur d'entreprises agréé*) is KPMG Luxembourg Société Coopérative of 39, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg.

II. What is the key financial information regarding the Issuer?

The following key financial information has been extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the years ended 31 December 2021 and 2020¹, and from the unaudited non-consolidated interim financial statements of the Issuer for the period ended 30 June 2021.²

| Summary information – income statement | | | | |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|---|---|
| | Year ended 31 December 2021 (audited) | Year ended 31 December 2020 (audited) | Six months ended 30 June 2021 (unaudited) | Six months ended 30 June 2020 (unaudited) |
| Profit before income tax (in thousands of U.S. dollars) | 134 | 113 | 64 | 64 |
| Summary information – balance sheet | | | | |
| | Year ended 31 December 2021 (audited) | Year ended 31 December 2020 (audited) | Six months ended 30 June 2021 (unaudited) | |
| Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) (in thousands of U.S. dollars) | 25,387,512 | 18,588,258 | 23,442,327 | |
| Current ratio (current assets/current liabilities) | 100% | 100% | 100% | |
| Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity) | 22713% | 1868714% | 2241453% | |
| Interest cover ratio (operating income/interest expense)* | Not Applicable | Not Applicable | Not Applicable | |
| Summary information – cash flow statement | | | | |
| | Year ended 31 December 2021 (audited) | Year ended 31 December 2020 (audited) | Six months ended 30 June 2021 (unaudited) | Six months ended 30 June 2020 (unaudited) |
| Net cash flows from operating activities (in thousands of U.S. dollars) | 97,426 | -11,875 | -18,100 | -13,277 |
| Net cash flows from financing activities (in thousands of U.S. dollars) | 7,505,356 | 4,871,709 | 4,409,702 | 3,901,494 |
| Net cash flows from investing activities (in thousands of U.S. dollars) | -7,505,354 | -4,871,701 | -4,409,702 | -3,901,494 |

*In accordance with IFRS, the Issuer does not present any interest expenses.

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Issuer on its audited historical financial information.

III. What are the key risks that are specific to the Issuer?

The Issuer is subject to the following key risks:

- The Issuer is subject to intra-group credit risk. From time to time, the Issuer enters into derivative transactions with CGML to offset or hedge its liabilities to securityholders under securities issued by it (which may include the Securities). As such, the Issuer is exposed to the credit risk of CGML in the form of counterparty risk in respect of such derivative transactions. In particular, the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities is primarily dependent on CGML performing its counterparty obligations owed to the Issuer in respect of such derivative transactions in a timely manner, and any failure by CGML to do so will negatively affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Securities. Securityholders will not have any recourse to CGML under any such derivative transactions.
- The Issuer may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Issuer and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers.

¹The selected historical key financial information of the Guarantor is updated to include key financial information extracted from the audited non-consolidated financial statements of the Issuer for the years ended 31 December 2021 and 2020 which is incorporated by reference into the Base Prospectus by virtue of the 9th CGMFL Base Prospectus Supplement.

²The selected historical key financial information of the Issuer is updated to include key financial information extracted from unaudited non-consolidated interim financial statements of the Issuer for the period ended 30 June 2021 which is incorporated by reference into the Base Prospectus by virtue of the 3rd CGMFL Base Prospectus Supplement.

- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Issuer), could adversely affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

C. KEY INFORMATION ON THE SECURITIES

I. What are the main features of the Securities?

Type and class of Securities, including security identification numbers

The Securities are issued as Notes.

The Securities will be cleared and settled through Clearstream Banking AG.

The Issue Date of the Securities is 25 July 2022. The Issue Price of the Securities is 100% of the Specified Denomination.

Series Number: CGMFL50588; ISIN: DE000KE3C1T8; WKN: KE3C1T.

Currency, Specified Denomination, Calculation Amount, Aggregate Principal Amount and Maturity Date of the Securities

The Securities are denominated in Euro. The Securities have a Specified Denomination of EUR 1,000 and the Calculation Amount is EUR 1,000. The Aggregate Principal Amount of the Securities to be issued is up to EUR 15,000,000.

Maturity Date: 25 July 2025. This is the date on which the Securities are scheduled to redeem, subject to an early redemption of the Securities..

Rights attached to the Securities

The return on the Securities will derive from the Interest Amount payable in respect of each CA in relation to the respective Interest Payment Date and, unless the Securities have been previously redeemed or purchased and cancelled, the payment of the Redemption Amount on the Maturity Date of the Securities.

The "**Calculation Amount**" or "**CA**" is EUR 1,000.

Interest

The Interest Amount due on each Interest Payment Date is determined in accordance with the interest provisions as follows.

A definition of the Interest Amount is set out below at "*Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date*".

Dates

Interest Period: means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the first Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date. or the relevant payment date if the Securities are redeemed early other than on a scheduled date for redemption.

"**Interest Period End Date**" means each Interest Payment Date (unadjusted).

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date.

"**Interest Payment Date**" is each date specified as such in the table below adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention.

Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date

"**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Security for the period of time, whether or not constituting an Interest Period (the "**Calculation Period**"): the number of days in the Calculation Period (such number of days being calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months) divided by 360.

The "**Interest Amount**", means that the Interest Amount in respect of each CA, an Interest Payment Date and if due as provided above, is fixed interest and will be: the relevant amount specified for such interest payment date in the Table below.

| Year | Interest Payment Dates | Interest Amount / Rate |
|------|------------------------|---|
| 2023 | 25 July | 2.15 per cent. p.a. of the Specified Denomination |
| 2024 | 25 July | 2.15 per cent. p.a. of the Specified Denomination |
| 2025 | 25 July | 2.15 per cent. p.a. of the Specified Denomination |

Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call)

The Issuer may, having given 5 business days' notice to the Securityholders (which notices shall be irrevocable and shall specify the date fixed for redemption), redeem all or some only of the Securities then outstanding on any Optional Redemption Date and, in respect of each principal amount of the Securities equal to the CA at the Optional Redemption Amount together, if appropriate, with interest accrued to (but excluding) the relevant Optional Redemption Date.

"**Optional Redemption Date**" means each Interest Payment Date from and including 25 July 2023 to and including 25 July 2024, subject to adjustment in accordance with the Modified Following Business Day Convention.

"**Optional Redemption Amount**" means 100% of the Specified Denomination.

Redemption

The Redemption Amount due on the Maturity Date will be determined in accordance with the redemption provisions as follows.

The Redemption Amount on the Maturity Date will be 100 per cent. per CA (the "**Redemption Amount**").

Early Redemption: The Securities may be redeemed early following the occurrence of certain specified events or circumstances (for example, including an event affecting the Issuer's hedging arrangements, an event of default, and circumstances relating to taxation and illegality) at an amount which will be determined by the Calculation Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Meetings of Securityholders: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 9 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – SchVG*). The terms and conditions of the Securities do not provide for meetings of Securityholders or majority resolutions by Securityholders pursuant §§ 5 et seq. SchVG and will not provide for the election of a joint representative.

Governing law: The Securities are governed by German law.

Status of the Securities: The Securities constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and will at all times rank *pari passu* and rateably among themselves and at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated outstanding obligations of the Issuer, save for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application.

Description of restrictions on free transferability of the Securities

The Securities are transferable, subject to offering, selling and transfer restrictions with respect to the United States of America, the European Economic Area, the United Kingdom and the laws of any jurisdiction in which the Securities are offered or sold and the applicable rules and processes of the relevant clearing system.

II. Where will the Securities be traded?

Application will be made by the Issuer (or on its behalf) for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) with effect from on or around the Issue Date.

Application will also be made to the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin, for the Securities to be admitted to the official list and to trading on its regulated market with effect from on or around the Issue Date.

III. Is there a guarantee attached to the Securities?

Brief description of the Guarantor: CGML is a private company limited by shares and was incorporated in England and Wales on 21 October 1983. CGML operates under the laws of England and Wales and is domiciled in England. Its registered office is at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB and its telephone number is +44 (0)207 986 4000. The registration number of CGML is 01763297 on the register maintained by Companies House. Its LEI is XKZZ2JZF41MRHTR1V493. CGML is a wholly-owned indirect subsidiary of Citigroup Inc. and has a major international presence as a dealer, market maker and underwriter, as well as providing advisory services to a wide range of corporate, institutional and government clients.

Nature and scope of guarantees: The payment and delivery of all amounts due in respect of the Securities will be unconditionally and irrevocably guaranteed by CGML pursuant to (i) a deed of guarantee dated 25 January 2019 (the "**Deed of Guarantee**") and (ii) a guarantee relating to all sums payable by CGMFL in respect of any liability of CGMFL dated 11 May 2017 (the "**All Monies Guarantee**"), each as amended and/or supplemented and/or replaced from time to time executed by the CGML.

The Deed of Guarantee and the All Monies Guarantee constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of CGML and rank and will rank *pari passu* (subject to mandatorily preferred debts under applicable laws) with all other outstanding, unsecured and unsubordinated obligations of CGML.

Key financial information of the Guarantor: The following key financial information has been extracted from the audited non-consolidated financial statements of the Guarantor for the years ended 31 December 2021 and 2020,² and from the unaudited non-consolidated interim financial statements of the Guarantor for the six-month period ended 30 June 2021.³

| Summary information – income statement | | | | |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|---|---|
| | Year ended 31 December 2021 (audited) | Year ended 31 December 2020 (audited) | Six months ended 30 June 2021 (unaudited) | Six months ended 30 June 2020 (unaudited) |
| Profit after taxation (in millions of U.S. dollars) | 403 | 1,023 | 360 | 884 |
| Summary information – balance sheet | | | | |
| | Year ended 31 December 2021 (audited) | Year ended 31 December 2020 (audited) | Six months ended 30 June 2021 (unaudited) | |
| Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) (in millions of U.S. dollars) | 7,338 | 12,442 | 10,867 | |
| Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity) | 15 | 23 | 17 | |
| Summary information – cash flow statement | | | | |
| | Year ended 31 December 2021 (audited) | Year ended 31 December 2020 (audited) | Six months ended 30 June 2021 (unaudited) | Six months ended 30 June 2020 (unaudited) |
| Net cash flows from operating activities (in millions of U.S. dollars) | (1,982) | 301 | 741 | 432 |
| Net cash flows from financing activities (in millions of U.S. dollars) | 5,305 | 2,333 | 3,331 | 331 |
| Net cash flows from investing activities (in millions of U.S. dollars) | (1,780) | (690) | (1,736) | (321) |

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Guarantor on its audited historical financial information.

Key risks in respect of the Guarantor: The Guarantor is subject to the following key risks:

- The Guarantor is exposed to concentrations of risk, particularly credit and market risk. As regulatory or market developments continue to lead to increased centralisation of trading activities, the Guarantor could experience an increase in concentration of risk, which could limit the effectiveness of any hedging strategies and cause the Guarantor to incur significant losses. The Guarantor may also be affected by macroeconomic, geopolitical and other challenges, uncertainties and volatilities, which may negatively impact the businesses of the Guarantor and its ability to fulfil its obligations under the Securities, and the value of and return on the Securities.
- The Guarantor may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Guarantor and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers.
- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Guarantor), could adversely affect the ability of the Guarantor to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

IV. What are the key risks that are specific to the Securities?

The Securities are subject to the following key risks:

- The Issuer's obligations under the Securities and the Guarantor's obligations under the deeds of guarantee represent general contractual obligations of each respective entity and of no other person. Accordingly, payments under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer and the Guarantor. Securityholders will not have recourse to any secured assets of the Issuer and

² The selected historical key financial information of the Guarantor is updated to include key financial information extracted from the audited non-consolidated financial statements of the Guarantor for the years ended 31 December 2021 and 2020 which is incorporated by reference into the Base Prospectus by virtue of the 9th CGMFL Base Prospectus Supplement.

³ The selected historical key financial information of the Guarantor is updated to include key financial information extracted from the unaudited non-consolidated interim financial statements of the Guarantor for the six-month period ended 30 June 2021 which is incorporated by reference into the Base Prospectus by virtue of the 4th CGMFL Base Prospectus Supplement.

Guarantor in the event that the Issuer or Guarantor is unable to meet its obligations under the Securities, including in the event of an insolvency, and therefore risk losing some or all of their investment.

- Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop, so the investor should be prepared to hold the Securities until maturity. If a market does develop, it may not be liquid. Consequently, the investor may not be able to sell the Securities easily or at all or at prices equal to or higher than the initial investment and in fact any such price may be substantially less than the original purchase price. Illiquidity may have a severely adverse effect on the market value of Securities.
- Investment in Fixed Rate Securities involves the risk that if market interest rates subsequently increase above the rate paid on the Fixed Rate Securities, this will adversely affect the value of the Fixed Rate Securities.

D. KEY INFORMATION ON THE OFFER OF SECURITIES TO THE PUBLIC AND/OR THE ADMISSION TO TRADING ON A REGULATED MARKET

I. Under which conditions and timetable can I invest in the Securities?

Terms and conditions of the offer

An offer of the Securities will be made in Germany and Austria during the period from (and including) 24 June 2022 to (and including) 20 July 2022 (12pm, Frankfurt time). Such period may be shortened at the option of the Issuer. The Issuer reserves the right to cancel the offer of the Securities.

The offer price is EUR 1,000 per CA, and the minimum subscription amount is EUR 1,000. The Issuer may decline in whole or in part an application for the Securities and/or accept subscriptions which would exceed the Aggregate Principal Amount of EUR 15,000,000. In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of EUR 1,000 (Specified Denomination), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount.

Description of the application process: Applications for the purchase of Securities may be made by a prospective investor in Germany and Austria to the Authorised Offeror. Each prospective investor in Germany and Austria should ascertain from the Authorised Offeror when the Authorised Offeror will require receipt of cleared funds from it in respect of its application for the purchase of any Securities and the manner in which payment should be made to the Authorised Offeror.

Details of method and time limits for paying up and delivering the Securities: Securities will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Securities will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.

Manner in and date on which results of the offer are to be made public: By means of a notice published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>).

Estimated expenses or taxes charged to investor by Issuer/Offeror

The dealer and/or any distributors will be paid up to 1.00 per cent. of the Aggregate Principal Amount as fees in relation to the issue of Securities. No expenses are being charged to an investor by the Issuer.

II. Who is the Offeror and/or the person asking for admission to trading?

The Issuer is the entity requesting for the admission to trading of the Securities.

Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Citigroup Global Markets Europe AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) and was incorporated in Germany on 10 June 2010. Citigroup Global Markets Europe AG operates under the laws of and is domiciled in Germany.

III. Why is the Prospectus being produced?

Use and estimated net amount of proceeds

The net proceeds of the issue of the Securities will be used primarily to grant loans or other forms of funding to CGML and any entity belonging to the same Group, and may be used to finance the Issuer itself. The estimated net amount of proceeds is 100 per cent. of the final Aggregate Principal Amount of the Securities issued on the Issue Date.

Underwriting agreement on a firm commitment basis: The offer of the Securities is not subject to an underwriting agreement on a firm commitment basis.

Description of any interest material to the issue/offer, including conflicting interests

Fees are payable to the dealer and the distributor(s). The terms of the Securities confer on the Issuer, the Calculation Agent and certain other persons discretion in making judgements, determinations and calculations in relation to the Securities. Potential conflicts of interest may exist between the Issuer, Calculation Agent and holders of the Securities, including with respect to such judgements, determinations and calculations. The Issuer, CGML and/or any of their affiliates may also from time to time engage in transactions or enter into business relationships for their own account and/or possess information which affect or relate to the Securities. The Issuer, CGML and/or any of their affiliates have no obligation to disclose to investors any such information and may pursue actions and take steps that they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for investors. Save as described above, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG – CITI 2,15% Festzinsanleihen 07/2025 (K)

ZUSAMMENFASSUNG

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt gelesen werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger den Basisprospekt als Ganzes berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen könnte der Anleger das investierte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Wird vor einem Gericht ein Anspruch in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht, könnte der klagende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Einleitung des Gerichtsverfahrens tragen müssen. Zivilrechtlich haftbar sind ausschließlich diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzungen eingereicht haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Schlüsselinformationen vermittelt, die erforderlich sind, um Anleger bei der Entscheidung über eine Anlage in den Wertpapieren zu unterstützen.

Der Investor ist im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach und möglicherweise schwer zu verstehen ist.

Die Wertpapiere: Ausgabe von bis zu EUR 15.000.000 CITI 2,15% Festzinsanleihen 07/2025 (K) (ISIN: DE000KE3C1T8)

Die Emittentin: Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. mit eingetragenem Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg und ihrer Telefonnummer: +352 45 14 14 447. Die Kennung der juristischen Person (*Legal Entity Identifier* ("**LEI**")) lautet 549300EVRWDWFJUNNP53.

Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist Citigroup Global Markets Europe AG im Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Zuständige Behörde: Der Basisprospekt wurde am 19. Juli 2021 von der *Central Bank of Ireland* mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X3, Irland (Telefonnummer: +353 1 224 6000) gebilligt.

B. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

I. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, anwendbares Recht und Gründungsland: Die Emittentin ist eine am 24. Mai 2012 auf unbegrenzte Zeit errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31 - Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, Telefonnummer +352 45 14 14 447, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 169.199. Ihre LEI lautet 549300EVRWDWFJUNNP53.

Haupttätigkeiten der Emittentin: Die Emittentin gewährt der Citigroup Inc. und deren Tochterunternehmen (die "**Gruppe**") Darlehen und andere Finanzierungsformen und könnte daher auf jedem Markt konkurrieren, auf dem die Gruppe präsent ist, und kann sich in jeder Form, auch durch die Ausgabe von Wertpapieren, finanzieren und Nebentätigkeiten ausüben.

Hauptanteilseigner, einschließlich der Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt: Die Anteile an der Emittentin werden von der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. und der Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**" oder die "**Garantin**") gehalten. Das gesamte ausgegebene Aktienkapital der CGML befindet sich im Besitz der Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, die eine indirekte Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. ist.

Hauptgeschäftsführer: Die Emittentin wird von der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. in ihrer Funktion als Verwalter (die "**Verwaltungsgesellschaft**") verwaltet. Die Mitglieder des Geschäftsführerrats der Verwaltungsgesellschaft sind Frau Alberta Brusi, Herr Vincent Mazzoli, Herr Jonas Bossau, Frau Milka Krasteva und Herr Dimba Kier.

Abschlussprüfer: Der zugelassene Abschlussprüfer der Emittentin (*réviseur d'entreprises agréé*) ist KPMG Luxembourg Société Coopérative mit Sitz in 39, avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg.

II. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2021 und 2020 endenden Geschäftsjahre¹ und den ungeprüften nicht-konsolidierten Finanzinformationen der Emittentin für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum entnommen.¹

| Zusammenfassende Informationen - Gewinn- und Verlustrechnung | | | | |
|---|--|--|--|--|
| | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft) | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 (geprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 (ungeprüft) |
| Gewinn vor Ertragsteuern (in Tausend US-Dollar) | 134 | 113 | 64 | 64 |
| Zusammenfassende Informationen - Bilanz | | | | |
| | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft) | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 (geprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) | |
| Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (in Tausend US-Dollar) | 25.387.512 | 18.588.258 | 23.442.327 | |
| Kurzfristiges Verhältnis (Umlaufvermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten) | 100% | 100% | 100% | |
| Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamtverbindlichkeiten/Gesamt-Eigenkapital) | 22713% | 1868714% | 2241453% | |
| Zinsdeckungsgrad (Betriebsergebnis/Zinsaufwand)* | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | |
| Zusammenfassende Informationen - Kapitalflussrechnung | | | | |
| | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft) | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 (geprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 (ungeprüft) |
| Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Tausend US-Dollar) | 97.426 | -11.875 | -18.100 | -13.277 |
| Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Tausend US-Dollar) | 7.505.356 | 4.871.709 | 4.409.702 | 3.901.494 |
| Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Tausend US-Dollar) | -7.505.354 | -4.871.701 | -4.409.702 | -3.901.494 |

*In Übereinstimmung mit den IFRS-Bestimmungen weist die Emittentin keine Zinsaufwendungen aus.

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

III. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Emittentin unterliegt einem gruppeninternen Kreditrisiko. Mitunter geht die Emittentin derivative Geschäfte mit der CGML ein, um ihre Verbindlichkeiten, aus von ihr ausgegebenen Wertpapieren, gegenüber Wertpapierinhabern auszugleichen oder abzusichern (unter diesen ausgegebenen Wertpapieren können auch die hiesigen Wertpapiere sein). Durch diese derivativen Geschäfte ist die Emittentin dem Kreditrisiko der CGML, in der Form des sog. Kontrahentenrisikos, ausgesetzt. Insbesondere hängt die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen, in erster Linie davon ab, dass zunächst die CGML ihre Verpflichtungen aus den derivativen Geschäften gegenüber der Emittentin rechtzeitig erfüllt. Jedes Versäumnis der CGML, diese Verpflichtungen zu erfüllen, wird sich wiederum negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihre eigenen Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen. Wertpapierinhaber werden keinen Rückgriff auf die CGML im Rahmen solcher derivativen Geschäfte haben.

¹ Die ausgewählten wichtigen historischen Finanzinformationen der Garantiegeberin werden aktualisiert, um wichtige Finanzinformationen aus den geprüften nicht konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantiegeberin für die am 31. Dezember 2021 und 2020 endenden Geschäftsjahre aufzunehmen, welche durch den Neunten Nachtrag zum CGMFL-Basisprospekt per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

¹ Die ausgewählten wichtigen historischen Finanzinformationen der Emittentin werden aktualisiert, um wichtige Finanzinformationen aus den ungeprüften nicht-konsolidierten Finanzinformationen der Emittentin für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum aufzunehmen, welche durch den Dritten Nachtrag zum CGMFL-Basisprospekt per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre aktuellen Bonitätsbewertungen aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Rating-Herabstufungen könnten auch negative Auswirkungen auf andere Finanzierungsquellen haben, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt.
- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Emittentin) könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

I. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Klasse von Wertpapieren, einschließlich Wertpapierkennnummern

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen begeben.

Die Wertpapiere werden durch Clearstream Banking AG abgerechnet und abgewickelt.

Der Ausgabebetrag der Wertpapiere ist am 25. Juli 2022. Der Ausgabepreis der Wertpapiere beträgt 100 % des Festgelegten Nennbetrags.

Seriennummer: CGMFL50588; ISIN: DE000KE3C1T8; WKN: KE3C1T.

Währung, Festgelegter Nennbetrag, Berechnungsbetrag, Gesamtnennbetrag und Fälligkeitstag der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf Euro. Die Wertpapiere haben einen Festgelegten Nennbetrag von EUR 1,000 und der Berechnungsbetrag beträgt EUR 1,000. Der Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, die ausgegeben werden, beträgt bis zu EUR 15.000.000.

Fälligkeitstag: 25. Juli 2025. Dies ist das Datum, an dem die Rückzahlung der Wertpapiere geplant ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Der Ertrag aus den Wertpapieren ergibt sich aus dem für jeden BB zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf den entsprechenden Zinszahlungstag und , außer, die Wertpapiere wurden vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekauft und gekündigt, der Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag der Wertpapiere.

Der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" beträgt EUR 1.000.

Zinsen

Der an jedem Zinszahlungstag fällige Zinsbetrag wird gemäß den Zinsbestimmungen folgendermaßen ermittelt.

Eine Definition des Zinsbetrags ist nachstehend unter "*Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags*" aufgeführt.

Tage

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab (einschließlich) dem Verzinsungsbeginn bis (ausschließlich) zum ersten Zinsperiodenendtag und jeden darauffolgenden Zeitraum ab (einschließlich) dem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag, oder zum relevanten Zahlungstag, sofern die Wertpapiere vorzeitig nicht an einem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag (ohne Anpassung).

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabebetrag.

"**Zinszahlungstag**" ist jeder Tag, der in nachstehender Tabelle als solcher angegeben ist, der gemäß der Modified Following Geschäftstagenkonvention angepasst wird.

Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinstagequotient**" bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen Zeitraum, unabhängig davon, ob dieser eine Zinsperiode darstellt (der "**Berechnungszeitraum**"): die Anzahl an Tagen in dem Berechnungszeitraum (wobei die Anzahl dieser Tage auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten je 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.

"**Zinsbetrag**" bedeutet, dass es sich bei dem Zinsbetrag in Bezug auf jeden BB, einen Zinszahlungstag und bei Fälligkeit wie vorstehend vorgesehen um einen Festzins in folgender Höhe handelt: in Höhe des maßgeblichen für diesen Zinszahlungsbetrag in nachstehender Tabelle angegebenen Betrags.

| Jahr | Zinszahlungstage | Zinsbetrag / Zinssatz |
|------|------------------|---|
| 2023 | 25. Juli | 2,15 % jährlich auf den Festgelegten Nennbetrag |
| 2024 | 25. Juli | 2,15 % jährlich auf den Festgelegten Nennbetrag |
| 2025 | 25. Juli | 2,15 % jährlich auf den Festgelegten Nennbetrag |

Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)

Die Emittentin kann durch Mitteilung innerhalb einer Frist von 5 Geschäftstagen an die Wertpapierinhaber (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen) an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlen, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem BB entspricht, zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen.

"**Optionalen Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag vom 25. Juli 2023 (einschließlich) bis zum 25. Juli 2024 (einschließlich), vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Modified Following Business Day Convention.

"**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet 100 % des Festgelegten Nennbetrags.

Rückzahlung

Der am Fälligkeitstag fällige Rückzahlungsbetrag wird nach Maßgabe der Rückzahlungsbestimmungen folgendermaßen ermittelt:

Der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag entspricht 100 % je BB (der "**Rückzahlungsbetrag**").

Vorzeitige Rückzahlung: Die Wertpapiere können nach Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse oder Umstände (z.B. einschließlich eines Ereignisses, das die Hedginggeschäfte der Emittentin betrifft, eines Kündigungsereignisses und Umständen in Bezug auf Besteuerung und Rechtswidrigkeit) vorzeitig zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wird.

Versammlungen von Wertpapierinhabern: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes vom 9. August 2009 (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "**SchVG**"). Die Bedingungen der im Rahmen dieses Programms emittierten Wertpapiere sehen keine Versammlungen von Wertpapierinhabern oder Mehrheitsbeschlüsse von Wertpapierinhabern gemäß den §§ 5 ff. SchVG vor.

Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

Status der Wertpapiere: Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind vorbehaltlich der Angebots-, Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Vereinigten Staaten, den Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten Königreich und der Gesetze von Rechtsordnungen, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft werden, sowie der geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems übertragbar.

II. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) wird durch die Emittentin (oder in ihrem Auftrag) mit Wirkung vom oder um das Ausgabedatum beantragt.

Auch bei der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin, wird die Zulassung von Wertpapieren, zum amtlichen Handel (die "Official List") und zum Handel mit Wirkung vom oder um das Ausgabedatum am geregelten Markt beantragt.

III. Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Kurze Beschreibung der Garantiegeberin: Die Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**") ist eine am 21. Oktober 1983 in England und Wales errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischen Recht (*private company limited by shares*). Die CGML unterliegt dem Recht von England und Wales, u. a. dem *Companies Act*, und ist in England ansässig. Der Sitz der Gesellschaft ist: Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Telefonnummer +44 (0)207 986 4000. Die CGML ist unter der Nummer 01763297 im Register des *Companies House* eingetragen. Der *Legal Entity Identifier (LEI)* der CGML lautet XKZZ2JZF41MRHTR1V493. Die CGML ist ein indirektes hundertprozentiges Tochterunternehmen der Citigroup Inc. mit einer bedeutenden internationalen Präsenz als Händler, Marketmaker und Emissionshaus und erbringt Beratungsleistungen für zahlreiche Geschäftskunden, institutionelle Kunden und staatliche Kunden.

Art und Umfang der Garantien: Die Zahlung und Lieferung sämtlicher in Bezug auf die Wertpapiere fälliger Beträge bzw. Mengen wird unbedingt und unwiderruflich von der CGML gemäß (i) einer Garantieurkunde vom 25. Januar 2019 (die "**Garantieurkunde**") und (ii) einer

Garantie bezüglich jeglicher fälligen Zahlungen durch CGMFL in Bezug auf jegliche Verbindlichkeit der CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Garantie**"), in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder vollständig neuen und von der CGML ausgestellten Fassung garantiert.

Die Garantiekunde und die Umfassende Zahlungsgarantie begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGML und stehen (vorbehaltlich gemäß den anwendbaren Gesetzen zwingend als vorrangig zu behandelnder Schulden) im gleichen Rang wie alle sonstigen ausstehenden, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der CGML.

Wesentliche Finanzinformationen der Garantiegeberin: Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften, nicht-konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantiegeberin für die am 31. Dezember 2021 und 2020 endenden Geschäftsjahre,² und den ungeprüften nicht-konsolidierten Finanzinformationen der Emittentin für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum entnommen.³

| Zusammenfassende Informationen - Gewinn- und Verlustrechnung | | | | |
|---|--|--|--|--|
| | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft) | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 (geprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 (ungeprüft) |
| Gewinn nach Ertragsteuern (in Millionen US-Dollar) | 403 | 1.023 | 360 | 884 |
| Zusammenfassende Informationen - Bilanz | | | | |
| | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft) | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 (geprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) | |
| Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (in Millionen US-Dollar) | 7.338 | 12.442 | 10.867 | |
| Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamtverbindlichkeiten/Gesamt-Eigenkapital) | 15 | 23 | 17 | |
| Zusammenfassende Informationen - Kapitalflussrechnung | | | | |
| | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft) | Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 (geprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2021 (ungeprüft) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 (ungeprüft) |
| Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Millionen US-Dollar) | (1.982) | 301 | 741 | 432 |
| Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Millionen US-Dollar) | 5.305 | 2.333 | 3.331 | 331 |
| Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Millionen US-Dollar) | (1.780) | (690) | (1.736) | (321) |

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantiegeberin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

Wesentliche Risiken der Garantiegeberin: Die Garantiegeberin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Garantiegeberin ist Risikokonzentrationen, insbesondere Kredit- und Marktrisiken, ausgesetzt. Da regulatorische Entwicklungen oder Marktentwicklungen weiterhin zu einer verstärkten Zentralisierung der Handelsaktivitäten führen, könnte die Risikokonzentration bei der Garantiegeberin zunehmen, was die Wirksamkeit jeglicher Absicherungsstrategien einschränken und für die Garantiegeberin erhebliche Verluste verursachen könnte. Die Garantiegeberin könnte auch von makroökonomischen, geopolitischen und anderen Herausforderungen, Ungewissheiten und Volatilitäten betroffen sein, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Garantiegeberin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere sowie auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken könnte.
- Die Garantiegeberin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre aktuellen Bonitätsbewertungen aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating der Garantiegeberin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Rating-Herabstufungen könnten auch negative Auswirkungen auf andere Finanzierungsquellen haben, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt.

² Die ausgewählten wichtigen historischen Finanzinformationen der Garantiegeberin werden aktualisiert, um wichtige Finanzinformationen aus den geprüften nicht konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantiegeberin für die am 31. Dezember 2021 und 2020 endenden Geschäftsjahre aufzunehmen, welche durch den Neunten Nachtrag zum CGMFL-Basisprospekt per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

³ Die ausgewählten wichtigen historischen Finanzinformationen der Garantiegeberin werden aktualisiert, um wichtige Finanzinformationen aus den ungeprüften nicht-konsolidierten Finanzinformationen der Emittentin für den zum 30. Juni 2021 endenden Sechsmonatszeitraum aufzunehmen, welche durch den Vierten Nachtrag zum CGMFL-Basisprospekt per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Garantiegeberin) könnte die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

IV. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die Wertpapiere unterliegen folgenden wesentlichen Risiken:

- Die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der von ihr ausgegebenen Wertpapiere und die Verbindlichkeiten der Garantiegeberin im Rahmen der Garantiekunden stellen allgemeine vertragliche Pflichten des jeweiligen Rechtsträgers und keiner anderen Person dar. Somit unterliegen sämtliche Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantiegeberin. Wertpapierinhaber haben keinen Rückgriff auf besichertes Vermögen der Emittentin und der Garantiegeberin im Falle, dass die Emittentin oder die Garantiegeberin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, so beispielsweise auch nicht im Insolvenzfall, und riskieren damit den gesamten oder teilweisen Verlust der Anlage.
- Es kann sein, dass für Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission kein etablierter Markt existiert und sich ein solcher auch nie entwickeln wird; Anleger sollten daher darauf vorbereitet sein, ihre Wertpapiere bis zur Fälligkeit zu halten. Falls sich ein Markt entwickelt, ist dieser möglicherweise nicht liquide. Infolgedessen kann es sein, dass der Investor die Wertpapiere nicht ohne Weiteres oder gänzlich nicht oder nicht zu Preisen verkaufen kann, die gleich oder höher als die ursprüngliche Investition sind. Tatsächlich kann ein solcher Verkaufspreis wesentlich niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis. Illiquidität kann den Marktwert von Wertpapieren stark negativ beeinflussen.
- Anlagen in Festverzinsliche Wertpapiere beinhalten das Risiko, dass bei einem anschließenden Anstieg der Marktzinssätze über den für die Festverzinslichen Wertpapiere gezahlten Satz der Wert der Festverzinslichen Wertpapiere beeinträchtigt wird.

D. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

I. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebotsbedingungen

Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich während des Zeitraums vom 24. Juni 2022 (einschließlich) bis zum 20. Juli 2022 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) angeboten. Dieser Zeitraum kann nach Wahl der Emittentin verkürzt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Wertpapiere zurückzuziehen.

Der Angebotspreis beträgt EUR 1.000 pro BB, wobei der minimale Zeichnungsbetrag EUR 1.000 beträgt. Die Emittentin kann Anträge für Wertpapiere ganz oder teilweise ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die einen Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000 übersteigen würden. Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von EUR 1.000 (Festgelegter Nennbetrag), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.

Beschreibung des Antragsverfahrens: Anträge auf den Kauf von Wertpapieren können von einem potenziellen Anleger in Deutschland und Österreich beim Zugelassenen Anbieter gestellt werden. Jeder potenzielle Anleger in Deutschland und Österreich sollte sich beim Zugelassenen Anbieter erkundigen, wann der Zugelassene Anbieter für die Antragstellung des Wertpapierkaufs mit ihm abrechnet und auf welche Weise die Zahlung an den Zugelassenen Anbieter erfolgen soll.

Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere: Die Wertpapiere werden auf der Basis Lieferung gegen Zahlung erhältlich sein. Die Emittentin geht davon aus, dass die Wertpapiere am oder um den Ausgabebetrag auf die jeweiligen buchmäßigen Wertpapierkonten des Käufers geliefert werden.

Art und Weise und Datum, an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen: Mittels einer Mitteilung, die von der Emittentin auf der Website von der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>) veröffentlicht wird.

Geschätzte Ausgaben oder Steuern, die dem Anleger von der Emittentin/Anbieterin in Rechnung gestellt werden

Der Vertriebspartner und/oder andere Vertriebsstellen werden mit bis zu 1,00 Prozent des Gesamtnennbetrags als Gebühren im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere bezahlt. Einem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.

II. Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist die Citigroup Global Markets Europe AG im Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Die Citigroup Global Markets Europe AG ist eine am 10. Juni 2010 in Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Die Citigroup Global Markets Europe AG unterliegt deutschem Recht und ist in Deutschland ansässig.

III. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Die Nettoerlöse aus der Emission der Wertpapiere werden hauptsächlich zur Ausreichung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an die CGML und Unternehmen derselben Gruppe verwendet und können zur Finanzierung der CGMFL selbst eingesetzt werden. Die geschätzten Nettoerlöse betragen 100 Prozent des Gesamtnennbetrags der am Ausgabetag emittierten Wertpapiere.

Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung: Der Anbieter der Wertpapiere unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung der für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenslagen, einschließlich Interessenskonflikte

Die Gebühren sind an den Vertriebspartner und die Vertriebsstelle(n) zu zahlen. Die Bedingungen der Wertpapiere räumen der Emittentin, der Berechnungsstelle und bestimmten anderen Personen einen Ermessensspielraum bei Beurteilungen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ein. Potenzielle Interessenkonflikte können zwischen der Emittentin, der Berechnungsstelle und den Inhabern der Wertpapiere bestehen, auch im Hinblick auf Festlegungen und Berechnungen. Die Emittentin, CGML und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können auch von Zeit zu Zeit Transaktionen vornehmen oder Geschäftsbeziehungen auf eigene Rechnung eingehen und/oder über Informationen verfügen, die sich auf die Wertpapiere auswirken oder sich darauf beziehen. Die Emittentin, CGML und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Anlegern derartige Informationen offenzulegen, und können ohne Rücksicht auf die Folgen für die Anleger Maßnahmen und Schritte einleiten, die sie für notwendig oder angemessen halten, um ihre Interessen zu schützen. Wie oben beschrieben und nach dem Kenntnisstand der Emittentin bestehen bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können.